

**Stellungnahme der KZBV  
zum Referentenentwurf eines  
Gesetzes zur Stärkung der Handlungsfähigkeit und Aufsicht über  
die Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der GKV  
(GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz - GKV-SVSG)**

(Stand des Referentenentwurfs: 22.09.2016, 17:57 Uhr)

**Allgemeine Bewertung:**

Der Gesetzentwurf sieht eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen vor, die insgesamt zunächst zu einer erheblichen Bürokratielast innerhalb der KZBV dadurch führen werden, dass umfangreiche Informations- und Berichtspflichten gegenüber der Vertreterversammlung sowie gegenüber dem BMG als Aufsichtsbehörde begründet werden sollen. Zudem werden interne Regelungen vorgeschrieben, die zu einer weiteren, voraussichtlich erheblichen Erschwerung und Verzögerung von Verwaltungsabläufen führen werden. Dies z.B. dadurch, dass nichtnamentliche Abstimmungen in der Vertreterversammlung weitestgehend ausgeschlossen werden sollen und zumindest in Ausschüssen Beschlussfassungen nur noch schriftlich in der Form möglich sein sollen, dass alle Ausschussmitglieder den jeweiligen Beschluss persönlich unterzeichnen. Auch ausweislich der Begründung sollen diese Formalitäten ausdrücklich dazu dienen, die jeweiligen Aktionen bestimmten Personen zuordnen zu können, um gegen diese im Nachhinein eventuell sowohl haftungs- als auch strafrechtlich vorgehen zu können.

Zusätzlich sollen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse sowohl formal als auch inhaltlich deutlich ausgeweitet werden. Insbesondere sollen die Aufsichtsbehörden danach ermächtigt werden, hinsichtlich der Mittelverwendung unbestimmte Rechtsbegriffe für die KZBV verbindlich zu interpretieren und festzulegen. Dies soll dabei nicht mehr, wie bei einer Rechtsaufsicht im Übrigen bisher, auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt sein. Dies hat zur Folge, dass die Aufsichtsbehörde daher zukünftig auch rechtlich vertretbare

Interpretationen der KZBV beanstanden und als rechtswidrig verhindern bzw. aufheben kann. Ausweislich der Begründung folgt daraus ferner eine Beschränkung der Gerichte auf eine Vertretbarkeitskontrolle, so dass ggf. auch entgegen der rechtlichen Bewertung der Gerichte Handlungen der Aufsichtsbehörden von diesen zu akzeptieren sind, sofern die diesen zugrundeliegenden rechtlichen Bewertungen jedenfalls als vertretbar angesehen werden können. Der bisherige aufsichtsrechtliche Maßstab, wonach im Zweifel die Selbstverwaltungskompetenz und der damit verbundene Beurteilungsspielraum dadurch zu wahren ist, dass vertretbare Rechtsinterpretationen der Selbstverwaltungskörperschaften von der Aufsicht akzeptiert werden müssen, wird dadurch in sein Gegenteil verkehrt, dass zukünftig einer vertretbaren rechtlichen Interpretation der Aufsicht in jedem Falle Vorrang zukommen soll.

Durch diese und weitere Maßnahmen werden somit der Handlungsspielraum und insbesondere die Selbstverwaltungskompetenz der KZBV und ihrer Organe noch weiter eingeschränkt, in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung dieser neuen Instrumente ggf. auf null reduziert. Insbesondere können danach von der Aufsicht auch Beschlüsse der Vertreterversammlung aufgehoben bzw. rückgängig gemacht und sowohl der Haushalt als auch die Satzung von den Aufsichtsbehörden selbst festgesetzt werden.

Dem Gesetzentwurf liegt ersichtlich kein geschlossenes Konzept zur sinnvollen Weiterentwicklung des notwendigen Zusammenspiels von Selbstverwaltungskörperschaften mit deren Rechtsaufsicht zugrunde. Vielmehr beinhaltet er einen Maßnahmenkatalog, der sich ersichtlich an Einzelvorfällen orientiert, die in einer der betroffenen Spitzenorganisationen vorgefallen sind. Die vorgesehenen Einzelmaßnahmen dienen dem ersichtlichen Zweck, die vorgefundenen Ereignisse dadurch zukünftig sicher auszuschließen.

Abgesehen davon, dass sich kollusives oder gar kriminelles Vorgehen unter bewusster Umgehung ggf. auch gesetzlich vorgeschriebener Abstimmungs- und Berichtsverfahren niemals ausschließen lässt, rechtfertigen die singulären Ereignisse in einer der betroffenen Körperschaften in keiner Weise die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen, die ohne Not die gesamte gemeinsame Selbstverwaltung auf Bundesebene unter einen völlig ungerechtfertigten Generalverdacht stellen, obwohl die Partner der Selbstverwaltung sowohl untereinander als auch in deren verantwortungsvoller Kooperation mit den Aufsichtsbehörden seit Jahrzehnten eine funktionierende Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung in Deutschland garantiert haben. Der Gesetzentwurf schafft damit ohne

Not ein Klima des Misstrauens, der Unsicherheit und der drohenden Repression, das sowohl die Innovationskraft als auch die notwendigen Entscheidungsprozesse innerhalb der Selbstverwaltung lähmt und die notwendige Vertrauensbasis zwischen den Selbstverwaltungskörperschaften, der Aufsichtsbehörde und der politischen Ebene zumindest in Frage stellt, wenn nicht aufkündigt. Wegen singulärer Vorfälle in einer einzelnen Körperschaft, die selbst dann, wenn sie sich in vollem Umfange bestätigen sollten, nicht auf strukturelle Mängel innerhalb der gemeinsamen Selbstverwaltung in der GKV, sondern auf das Verhalten einzelner Persönlichkeiten zurückzuführen wären, wird ohne Not die gemeinsame Selbstverwaltung in der GKV insgesamt auch in der Öffentlichkeit desavouiert.

Die KZBV, in deren Bereich in den zurückliegenden Jahrzehnten niemals Vorfälle bekannt geworden sind, die auch nur im Entferntesten die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen rechtfertigen oder gar fordern würden, appelliert daher an den Gesetzgeber, den vorliegenden Gesetzentwurf, der die notwendige Zusammenarbeit der Selbstverwaltungskörperschaften untereinander, aber auch mit den Aufsichtsbehörden entgegen dem euphemistischen Titel des Gesetzentwurfes nicht fördern, sondern im Gegenteil auf das Schwerste belasten würde, insgesamt nicht weiterzuverfolgen.

## **Einzelbewertungen:**

### **1. § 77 SGB V-RefE - Kassenärztliche Vereinigungen und Bundesvereinigungen** **(Abs. 3: KZV-Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte)**

In § 77 Abs. 3 soll Satz 2 SGB V-RefE, der bisher eine Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte in den KZVen davon abhängig macht, dass diese mindestens halbtags beschäftigt sind, beseitigt werden.

Die Regelung ist zu begrüßen. Nachdem die Zahl der angestellten Zahnärzte stetig zunimmt und zwischenzeitlich nicht die MVZs, sondern u.a. die in diesen angestellten Zahnärzte Mitglieder der K(Z)Ven sind, erscheint es im Hinblick auf die weitgehenden Möglichkeiten einer Teilzeittätigkeit als angestellter Zahnarzt als legitim, grundsätzlich allen angestellten Zahnärzten eine Mitgliedschaft in der KZV zuzuweisen. Die in der

Gesetzesbegründung angesprochenen Probleme bei der Abgrenzung einer bisher vorgesehenen Halbtagsbeschäftigung sprechen ebenfalls hierfür.

## **2. § 77b SGB V-RefE - Berichtspflichten zu Beteiligungsgesellschaften der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen**

Vor Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Einrichtungen ist die Vertreterversammlung zu unterrichten. Dieser und der Aufsichtsbehörde sind jährlich Berichte über derartige Aktivitäten vorzulegen. Zudem sollen die Vorlagepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde auch für die Beteiligungsgesellschaften sowie eventuelle Dienstleistungsgesellschaften nach § 77a SGB V und Arbeitsgemeinschaften nach § 94 SGB X gelten.

Die KZBV hält bisher keine Beteiligungen an externen Einrichtungen und plant auch derartige Aktivitäten nicht. Entsprechendes gilt für Dienstleistungsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften. Allenfalls könnten die bestehenden Kooperationen der KZBV mit der BZÄK hinsichtlich der Redaktion der *zm* (Zahnärztliche Mitteilungen) und des IDZ (Institut der Deutschen Zahnärzte) als solche Einrichtungen verstanden werden, über die sodann berichtet werden müsste. Über die zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen ist die Vertreterversammlung aber bereits in der Vergangenheit selbstverständlich, u.a. auch im Rahmen der Planung der jeweiligen Haushaltsmittel, umfassend informiert worden. Weitere formale Berichtspflichten wären ggf. mit zusätzlichen internen Aufwendungen für die Erfüllung der hierfür vorgesehenen formalen Anforderungen verbunden, die sachlich zu keiner Verbesserung der bereits jetzt vollständigen Transparenz dieser Vereinbarungen führen würden.

### **Forderung der KZBV:**

Auf die Regelung sollte daher verzichtet, hilfsweise zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass Kooperationen in der genannten Form nicht diesen Berichtspflichten unterfallen.

### **3. § 78 SGB V-RefE - Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen, Statistik**

Die bisherigen Verweisungen auf einzelne Bestimmungen im SGB IV sollen in Abs. 3 gestrichen und in neu anzufügende Absätze überführt und dort ausweitend geregelt werden. Insbesondere sind folgende Regelungen vorgesehen:

#### **a) § 78 Abs. 4 SGB V-RefE (Verbindliche Inhaltsbestimmungen durch die Aufsichtsbehörde)**

Gemäß **Abs. 4** soll die Aufsichtsbehörde bei unbestimmten Rechtsbegriffen verbindliche Inhaltsbestimmungen treffen können, wobei sie nicht auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt sein soll. Eine Klage hiergegen soll unzulässig sein, so dass eine solche nur gegen darauf eventuell aufbauende Aufsichtsmaßnahmen möglich wäre.

Bei dieser Regelungsmöglichkeit soll es sich ausweislich der diesbezüglichen Begründung offenbar nicht um eine formelle Verfügung im Sinne einer Rechtsverordnung oder eines Verwaltungsaktes, sondern lediglich um eine vorgelagerte Maßnahme handeln, mit der für die KZBV danach keine Belastung verbunden sein soll.

Ergänzend soll allerdings in Satz 2 geregelt werden, dass die Rechtsaufsicht in diesen Fällen nicht auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt ist. Dadurch würden die bisherigen Möglichkeiten der Aufsicht deutlich ausgeweitet. Auch in der diesbezüglichen Begründung wird zutreffend auf die ständige Rechtsprechung des BSG zur Rechtsaufsicht und dabei darauf verwiesen, dass der Selbstverwaltung bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ein „gehöriger Bewertungsspielraum“ verbleiben müsse. Dies wird in der Entwurfsbegründung allerdings gerade als hinderlich für eine „effektive Rechtsaufsicht“ bewertet, und der Aufsichtsbehörde soll durch die vorgesehene Regelung daher nunmehr die Möglichkeit eröffnet werden, „insbesondere bei dem unbestimmten Begriff der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch in Grenzfällen eindeutige Vorgaben“ zu machen. Denn die bisherige begrenzte Einflussnahme der Rechtsaufsicht und der große Beurteilungsspielraum der Selbstverwaltung gingen zu Lasten einer effektiven Kontrolle der Mittelverwendung von öffentlichen Geldern.

Hieraus ist zu entnehmen, dass nicht nur allgemeine Regelungen getroffen werden, sondern auch in konkreten Einzelfällen die bisherige Entscheidungshoheit der Selbstverwaltungsorgane auf die Aufsichtsbehörden übertragen werden soll. Anders als bisher soll die Aufsichtsbehörde daher auch eine rechtlich durchaus vertretbare Interpretation von Rechtsnormen und eine entsprechende Umsetzung beanstanden bzw. durch eigene Regelungen ersetzen können. Da dies auch in Einzelfällen möglich sein soll, führt dies dazu, dass auf dieser Grundlage alle in der Vergangenheit angesprochenen Fragestellungen, wie z.B. auch Vorstandsvergütungen, die Aufwendungen für Betriebsfeiern oder in letzter Konsequenz auch die Anschaffung von Büromaterial, von den Aufsichtsbehörden nach Gutdünken selbst geregelt werden könnten.

Ausweislich der Begründung soll die Aufsicht dadurch auch ermächtigt werden, allgemeine Maßstäbe zur Orientierung zu erlassen, an denen sich die Körperschaften zu orientieren hätten. Die u.a. auch damit verbundene Einschränkung des bisherigen Beurteilungsspielraums der Körperschaften soll allerdings nur hinsichtlich der Mittelverwendung gelten, so dass die übrigen Aufgabestellungen, insbesondere die in der Begründung zwar angesprochenen, nicht aber näher eingegrenzten „Kernaufgaben“, davon nicht betroffen sein sollen. Diese Ausführungen sind allerdings nicht geeignet, den zulässigen Regelungsbereich gem. § 78 Abs. 4 Satz 1 SGB V-RefE näher einzugrenzen. Weder der gesetzestechnisch verwendete Begriff der „Mittelverwendung“ noch der in der Begründung verwendete Begriff der „Kernaufgaben“ wird näher definiert bzw. abgegrenzt. Diese Regelungsunschärfe wird noch dadurch erhöht, dass im Gesetzentwurf eine Mittelverwendung vorausgesetzt wird, die „mit den Gesetzeszwecken der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen in Einklang“ stehen soll. Welche „Gesetzeszwecke“ dies sein sollen und wann eine Mittelverwendung mit diesen nicht mehr in Einklang stehen soll, wird auch in der Begründung nicht näher eingegrenzt. Insofern finden sich lediglich allgemeine Formulierungen, wonach eine Kontrolle insbesondere dann erforderlich sei, wenn „konkrete gesetzliche Vorgaben nicht bestehen oder vergleichbare Maßstäbe nicht akzeptiert werden.“ Dadurch sollen danach „ausufernden Auslegungen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ entgegengewirkt und „Anfänge von Misswirtschaft“ unterbunden werden. Diese wenig konkreten Begrifflichkeiten, verbunden mit der ersichtlichen Zielsetzung des Gesetzentwurfes insgesamt, die Funktionen und Kompetenzen der Selbstverwaltung entgegen der Bezeichnung des Gesetzentwurfes nicht zu stärken, sondern im Gegenteil

nach Kräften zu reduzieren, kann nur zu der Bewertung führen, dass damit einer uferlosen Interpretation von § 78 Abs. 4 Satz 1 SGB V-RefE der Weg bereitet werden soll.

Da jedes Verwaltungshandeln der KZBV und mithin auch die Wahrnehmung ihrer gesetzlich nicht näher eingegrenzter „Kernaufgaben“ notwendigerweise in jedem Fall mit einer Mittelverwendung verbunden sein muss, ergibt sich dadurch somit die Möglichkeit für die Aufsichtsbehörden, hinsichtlich jedes Verwaltungshandelns unter Bezugnahme auf § 78 Abs. 4 Satz 1 SGB V-RefE gegen die Selbstverwaltungskörperschaft tätig zu werden. Im Ergebnis wird damit die KZBV ihrer Selbstverwaltungskompetenz und damit auch ihrer Funktion entkleidet, da jegliches Verwaltungshandeln von der Aufsichtsbehörde nach Gutdünken beanstandet bzw. durch Inhaltsbestimmungen präformiert werden kann.

Gemäß Satz 3 sollen die KBVen an die Inhaltsbestimmungen gebunden sein. Dies steht im eindeutigen Widerspruch zu den o.g. Ausführungen in der Begründung, da sich eine Bindungswirkung nach dem eindeutigen Wortlaut der vorgelagerten Norm für die KBVen nicht erst aus einer auf entsprechenden Inhaltsbestimmungen aufbauende konkrete Aufsichtsordnung, sondern bereits aus diesen Inhaltsbestimmungen selbst ergeben soll. Insofern sind die entsprechenden Ausführungen in der Begründung unzutreffend, und die weitere in Satz 4 vorgesehene Regelung, wonach eine gesonderte Klage gegen eine Inhaltsbestimmung unzulässig ist, führt somit tatsächlich zu einer deutlichen Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten der KZBV. Daran ändern auch die weiteren Ausführungen in der diesbezüglichen Begründung, wonach bei einem eventuellen Verstoß der KZBV gegen eine Inhaltsbestimmung weiterhin zunächst eine entsprechende Aufsichtsordnung der Aufsichtsbehörden erforderlich wäre, nichts.

Als besonders schwerwiegend erweisen sich ferner die vorgesehenen Ausweitungen der bisherigen Rechtsaufsicht in den Bereich der Fachaufsicht. Die Beschränkung auf eine bloße Rechtsaufsicht ist bisher als ein tragendes Charakteristikum von Selbstverwaltung insgesamt anerkannt. Bisher ist jedenfalls nach der ständigen Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Bundessozialgerichts anerkannt, dass die eigenverantwortliche Umsetzung gesetzlicher Regelungen zum wesentlichen Kompetenzbereich der Selbstverwaltung gehört (z.B. BVerfGE 39, 302). Daher ist es bisher auch generell einer Aufsichtsbehörde nicht gestattet, ihre Rechts-

auffassung an die Stelle derjenigen der aufsichtsunterworfenen Körperschaft zu setzen, wenn Rechtsfragen zu bewerten sind, die bislang weder durch das Gesetz noch die Rechtsprechung in eindeutiger Weise geklärt sind. Dies gilt danach insbesondere bei den auch vom vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich angesprochenen unbestimmten Rechtsbegriffen, die mehrere Auslegungen zulassen und deren Auslegung in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt ist. In solchen Fallgestaltungen ist nach der bisherigen Rechtsprechung ein aufsichtsrechtliches Einschreiten nur dann rechtmäßig, wenn die aufsichtsunterworfenen Körperschaft gegen allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe verstoßen hat, die den Auslegungsspielraum einengen oder ausschließen (z.B. BSGE 67, 85; 71, 108; 94, 221).

Ferner ist die Aussage in der Begründung nicht nachvollziehbar, wonach der gerichtliche Überprüfungsmaßstab in Bezug auf die Inhaltsbestimmung auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt sein soll und der Bewertungsspielraum der Aufsichtsbehörde zu beachten sei. Diese Passage findet sich in der Begründung zu § 78 Abs. 4 SGB V-RefE und es kann lediglich vermutet werden, dass damit auf die vorgesehene Bestimmung in § 78 Abs. 4 Satz 2 SGB V-RefE Bezug genommen werden soll, in welchem ebenfalls von einer Vertretbarkeitskontrolle die Rede ist. Allerdings soll dort geregelt werden, dass die Rechtsaufsicht in Fällen der Inhaltsbestimmung nicht auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt ist. Damit steht die angesprochene Passage in der Begründung allerdings nicht im Zusammenhang, da die dortige Aussage sich eindeutig auf einen gerichtlichen Überprüfungsmaßstab und nicht auf einen solchen der Rechtsaufsicht bezieht. Infolge dieser unterschiedlichen Bezugspunkte kann diese Passage zunächst nicht zur Begründung der vorgesehenen Regelung in § 78 Abs. 4 Satz 2 SGB V-RefE herangezogen werden. Ebenso wenig findet daher aber auch diese Aussage in der Begründung, durch die die Prüfungscompetenz und der zugrundeliegende Maßstab der Gerichte eingeschränkt werden soll, auch nur den geringsten Anklang im vorliegenden Gesetzentwurf. Eine solche Aussage ist auch umso unverständlicher, als in § 78 Abs. 4 Satz 4 SGB V-RefE ein Rechtsschutz gegen eine Inhaltsbestimmung insgesamt ausgeschlossen werden soll, so dass sich unter Zugrundelegung dieser Regelung die Frage der Abgrenzung des gerichtlichen Überprüfungsmaßstabes gar nicht stellen würde, da eine gerichtliche Überprüfung gerade nicht mehr stattfinden soll. So wird dies auch in der Begründung zuvor im Einzelnen dargestellt, so dass sich die Aussage sinnvollerweise entgegen deren Wortlaut nicht



auf eine eventuelle gerichtliche Überprüfung der Inhaltsbestimmung selber, sondern allenfalls auf eine darauf ggf. aufbauende Aufsichtsverfügung beziehen könnte.

Sofern der KZBV insofern noch ein Rechtsschutz zugestanden werden sollte, müsste eine insofern bezweckte Einschränkung des Prüfungsmaßstabes der Gerichte aber im Gesetz selbst geregelt und nicht lediglich in der Begründung angesprochen werden. Unabhängig davon aber würde eine derartige Einschränkung der Prüfungskompetenzen der Gerichtsbarkeit nicht nur eine Einschränkung des Grundsatzes der Justizgewährung darstellen, sondern auch die bisher von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Kompetenzverteilung im Rahmen der Selbstverwaltung in ihr Gegenteil verkehren. Denn die Gerichte würden dadurch gezwungen werden, unabhängig von einer selbständigen Überprüfung der Vertretbarkeit einer Rechtsinterpretation der Selbstverwaltungskörperschaft alleine noch eine Vertretbarkeitskontrolle derjenigen Interpretation der Aufsichtsbehörden vorzunehmen, und diese würde ggf. entgegen der bisherigen Rechtsprechung in jedem Falle den Vorzug genießen. Die KZBV müsste daher zukünftig in jedem Falle und insbesondere auch dann, wenn sie ihrem Handeln eine unstreitig vertretbare Rechtsinterpretation zugrunde legt, damit rechnen, dass diese von der Aufsichtsbehörde wiederum beseitigt wird, sofern die Aufsichtsbehörde von einer anderen, ebenfalls vertretbaren Interpretation ausgeht. Im Ergebnis könnte die Aufsichtsbehörde daher auch eine vertretbare und daher bisher rechtmäßige Rechtsanwendung beanstanden, verhindern bzw. beseitigen. Entgegen den beschönigenden, allgemeinen Ausführungen in der Begründung sind derartige Regelungen mit der Wahrung jedenfalls eines Minimalbestandes an Beurteilungsspielraum und Selbstverwaltungskompetenz in keiner Weise vereinbar.

Sobald eine Aufsichtsbehörde nachgeordneten Behörden unabhängig von einem Rechtsverstoß Weisungen erteilen kann, liegt danach somit keine Selbstverwaltung mehr vor. Formal hält der Gesetzentwurf zwar an der bisherigen Rechtsaufsicht fest. Wenn allerdings das entscheidende Kriterium einer Vertretbarkeit der Rechtsinterpretation von der Selbstverwaltungskörperschaft auf die Aufsichtsbehörde verlagert werden soll, wird der Aufsichtsbehörde gerade diejenige Kompetenz zugewiesen, die bisher der Selbstverwaltungskörperschaft zugeordnet war.

Die weitestgehende Beseitigung der Selbstverwaltungskompetenzen wird ebenso durch die weitere Bestimmung in § 78 Abs. 4 Satz 4 SGB V-RefE dokumentiert, wo-

nach eine gesonderte Klage gegen eine Inhaltsbestimmung unzulässig sein soll. Denn gemäß den obigen Ausführungen soll den Inhaltsbestimmungen selbst bereits gemäß den eindeutigen vorgesehenen Regelungen in § 78 Abs. 4 Satz 3 SGB V-RefE eine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber der KZBV zukommen. Damit ist für diese daher bereits mit der Inhaltsbestimmung selbst und nicht lediglich mit einer eventuell darauf aufbauenden Aufsichtsordnung ein Eingriff in deren Selbstverwaltungskompetenzen verbunden. Sollte hiergegen gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf jeglicher Rechtsschutz ausgeschlossen werden, würde dies einen Verstoß gegen die Rechtsweggarantie gem. Art. 19 Abs. 4 GG darstellen. Dies jedenfalls soweit der Gesetzentwurf den betroffenen Selbstverwaltungskörperschaften überhaupt noch eine eigene Rechtspersönlichkeit zuerkennen sollte. Selbst soweit die Selbstverwaltungskörperschaften nicht als Träger dieses Grundrechts bewertet werden sollten, müsste auch diesen gegenüber zumindest der allgemeine Justizgewährungsanspruch gem. Art. 20 GG Geltung erlangen. Zudem sind keinerlei Aspekte ersichtlich, warum ein Rechtsschutz der betroffenen Körperschaften gerade hinsichtlich der vorgesehenen Inhaltsbestimmungen ausgeschlossen werden soll, während er im Übrigen selbst im vorliegenden Gesetzentwurf an anderer Stelle, so z.B. hinsichtlich der Aufsichtsmittel in besonderen Fällen gem. § 78a Abs. 4 Satz 2 SGB V-RefE oder hinsichtlich des „Entsandten für besondere Angelegenheiten“ gem. § 78b Abs. 4 Satz 2 SGB V-RefE in eingeschränkter Form noch vorgesehen ist.

#### **Forderung der KZBV:**

Auf die vorgesehenen Regelungen in § 78 Abs. 4 SGB V-RefE sollte daher insgesamt verzichtet werden.

#### **b) § 78 Abs. 5 SGB V-RefE (Erhöhung des Zwangsgeldes auf 10 Mio. Euro)**

Die in **Abs. 5** vorgesehene Erhöhung des Zwangsgeldes zur Vollstreckung von Aufsichtsverfügungen um das 400-fache auf bis zu 10 Millionen Euro zugunsten des Gesundheitsfonds ist durch nichts gerechtfertigt. Die Behauptung in der diesbezüglichen Begründung, die bisherigen Möglichkeiten zur Verhängung eines Zwangsgeldes in Höhe von bis zu € 25.000,-- seien ineffizient und nicht zielführend, entbehren jeglicher Grundlage. Für die KZBV als Körperschaft des öffentlichen Rechts war es stets eine Selbstverständlichkeit, dass rechtmäßige Aufsichtsordnungen ganz unabhän-

gig von eventuellen Zwangsmaßnahmen zu beachten sind. Bei eventuellen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit war der Rechtsweg zu bestreiten. Auch bei kontroversen Sachverhalten war die Anordnung von Zwangsmitteln daher niemals erforderlich. Daran haben auch die singulären Vorgänge in einer einzelnen betroffenen Bundesorganisation nichts geändert.

Im Übrigen verfängt auch der in der Begründung vorgenommene Hinweis auf die vergleichbare Regelung in § 71 Abs. 6 SGB V nicht. Denn insofern handelt es sich um Maßnahmen der Aufsichtsbehörden und entspricht einer bereits bisher vorhandenen Regelung in § 71 Abs. 6 Satz 5 SGB V bei Maßnahmen der Aufsichtsbehörden gegen Krankenkassen im Rahmen von Selektivverträgen gem. den §§ 73b und 140a SGB V. Diese Regelungen sind wiederum unter Verweis auf vergleichbare Bestimmungen bei Wettbewerbsverstößen gem. § 86a GWB ergangen. Anders als eventuell bei Selektivverträgen, die in erheblicher Weise auch in den Wettbewerb Dritter eingreifen können, stehen hier aber rein interne Verwaltungsmaßnahmen der KZBV in Frage. Zudem stehen jedenfalls bei der KZBV, anders als bei den Krankenkassen, keine Versicherungsgelder, sondern allein von den KZVen bzw. der Vertragszahnärzteschaft insgesamt aufgebrauchte Mittel in Frage, weshalb eine Zahlung an den Gesundheitsfonds eine ungerechtfertigte Verschiebung dessen Finanzierung durch den Sektor der vertragszahnärztlichen Versorgung bewirken würde. Ggf. käme daher allenfalls eine Zahlung zugunsten der KZVen, wie in Abs. 6 vorgesehen, in Betracht.

#### **Forderung der KZBV:**

Auf die vorgesehenen Regelungen in § 78 Abs. 5 SGB V-RefE sollte daher insgesamt verzichtet werden.

#### **c) § 78 Abs. 6 SGB V-RefE (haushaltsrechtliche Vorgaben)**

Die aus der bisherigen Regelung in Abs. 3 Satz 3 überführten Verweise auf das SGB IV sollen in einen **Abs. 6** aufgenommen und erweitert werden. Danach sollen u.a. nunmehr auch die Bestimmungen in den §§ 81 bis 83 SGB IV zu den Betriebsmitteln, der Rücklage und deren Anlegung entsprechend anwendbar sein. Ergänzend soll geregelt werden, dass Betriebsmittel auf einen Monatsbetrag der Ausgaben begrenzt und die Rücklagen auf ein angemessenes Maß zurückgeführt bzw. begrenzt sowie

deren Anlage auf bestimmte Formen beschränkt werden. Nicht erforderliches Vermögen soll danach ggf. an die KZVen zurückzuzahlen sein bzw. für Beitragssenkungen verwendet werden.

In **Abs. 6 Satz 1** soll zunächst geregelt werden, dass die Kosten der Tätigkeit der KZBV nach Maßgabe des Haushaltsplanes durch Beiträge der KZVen gemäß den Vorgaben der Satzung aufgebracht werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind. Dies entspricht im Grundsatz den augenblicklichen Regelungen in § 5 Abs. 2 der Satzung der KZBV und deren praktischen Umsetzung.

Die in **Abs. 6 Satz 2** vorgesehenen Verweisungen auf verschiedene Regelungen im SGB IV und SGB V entsprechen zunächst weitgehend denjenigen, die zurzeit in § 78 Abs. 3 Satz 3 SGB V enthalten sind. Diese werden jedoch insofern ausgeweitet, als nunmehr auch die Bestimmungen in den §§ 81 bis 83 SGB IV anwendbar sein sollen. Danach bestimmt § 81 SGB IV, dass die KZBV kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben (Betriebsmittel) bereitzuhalten hat. Diese Betriebsmittel sollen gem. **Abs. 6 Satz 3** das Einfache des nach dem Haushaltsplan auf einen Monat entfallenden Betrages der Ausgaben nicht überschreiten. Entsprechende Betriebsmittel werden von der KZBV bereits bisher vorgehalten. Mit dieser Bestimmung ist allerdings die Konsequenz verbunden, dass mögliche Überschüsse, die die Betriebsmittel übersteigen, entgegen der bisherigen Handhabung durch die KZBV nicht mehr dauerhaft dem Vermögen zugeführt werden dürfen, sondern zwingend als beitragsmindernde Finanzmittel in den nachfolgenden Haushalt überführt werden oder an die KZVen zurückgezahlt werden müssen. Dies hat zur Konsequenz, dass bei der Aufstellung des Haushaltes eventuell verbleibende Restbeträge, die die Betriebsmittel des laufenden Jahres übersteigen, ggf. bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden müssten.

Gem. § 82 SGB IV ist zudem eine Rücklage insbesondere für den Fall bereitzuhalten, dass Einnahmen- und Ausgabenschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können.

Solche Rücklagen sollen gem. **Abs. 6 Satz 4** zudem nur dann zulässig sein, sofern sie für einen den gesetzlichen Aufgaben dienenden Zweck bestimmt und angemessen sind. Inwieweit das der Fall ist, ist von der Aufsichtsbehörde ausweislich der Begrün-

dung im Einzelfall zu überprüfen. Angemessen soll eine Rücklage danach dann sein, wenn sie notwendig ist. Unzulässig demgegenüber soll eine nicht zu rechtfertigende Rücklage sein. Eine danach überhöhte Rücklage muss auf ein zulässiges Maß zurückgeführt werden. Hierzu bestimmt **Abs. 6 Satz 5**, dass Vermögen, das zur Rücklagenbildung nicht erforderlich ist, zur Senkung der Beiträge der KZVen zu verwenden oder an die KZVen zurückzuzahlen ist.

Die in der Begründung verwendeten allgemeinen Formulierungen illustrieren, dass offenbar auch seitens des Gesetzgebers keine konkreten Vorstellungen dazu herrschen, welche Rücklagen danach als im Einzelfall noch zulässig angesehen werden sollen. Da es sich dabei aber jedenfalls um Maßnahmen der Mittelverwendung handelt, unterfallen auch diese Fragestellungen voraussichtlich den Inhaltsbestimmungen und darauf eventuell aufbauenden Aufsichtsordnungen gem. Abs. 4, so dass auf die o.g. Ausführungen dazu zu verweisen ist. Im Ergebnis kann danach die Aufsichtsbehörde sowohl über die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Wege der Beanstandung eines Haushaltsplanes gem. § 70 Abs. 5 Satz 4 SGB IV als auch deren Verwendung als Betriebsmittel bzw. Rücklagen auf der Grundlage der neuen Regelungen in § 78 Abs. 6 SGB V-RefE mehr oder weniger nach Belieben entscheiden, da auch insofern die Bestimmungen nach Abs. 4 zur Rechtsaufsicht anwendbar sein dürften, die nicht mehr auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt sind. Bereits damit wird im Ergebnis die Haushaltsautonomie der Selbstverwaltungskörperschaften als ein wesentliches Element des Selbstverwaltungsbegriffes insgesamt zumindest erheblich eingeschränkt, wenn nicht aufgehoben.

Dabei wird nicht verkannt, dass bereits bisher eine Beanstandung des Haushaltsplanes gem. § 70 Abs. 5 SGB IV möglich ist. Die vorgesehenen zusätzlichen Vorgaben, nunmehr auch für die Betriebsmittel und die Anlagen, stellen aber wesentliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen innerhalb der KZBV zur Disposition der Aufsichtsbehörden. Selbst wenn gemäß den Begründungen zur vorgesehenen Neufassung von § 78 Abs. 4 SGB V-RefE die eigentlichen „Kernaufgaben“ der Körperschaften von diesen erweiterten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nicht betroffen sein sollen, können Selbstverwaltungskörperschaften auch diese Kernaufgaben nicht mehr dauerhaft und sachgerecht wahrnehmen, wenn ihnen seitens der Aufsichtsbehörde die hierfür von ihnen im Rahmen des Haushaltsrechts als notwendig angesehenen Mittel vorenthal-

ten werden können, ohne dass hiergegen noch ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet wird.

Die nunmehr weiterhin angeordnete Geltung von § 83 SGB IV hinsichtlich der Anlage der Rücklage stellt keinen wesentlichen Eingriff dar, da die darin geregelten Beschränkungen von Anlageformen seitens der KZBV bereits in der Vergangenheit freiwillig eingehalten worden sind. Gleiches trifft danach auf die nunmehr vorgesehene entsprechende Geltung von § 220 Abs. 1 Satz 2 SGB V zu, durch den Darlehensaufnahmen ausgeschlossen werden.

#### **Forderung der KZBV:**

Auf die vorgesehenen Regelungen in § 78 Abs. 6 SGB V-RefE sollte aus den genannten Gründen insgesamt verzichtet werden.

#### **d) § 78 Abs. 7 SGB V-RefE (externe Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung)**

Gem. **Abs. 7** soll in Ersetzung des bisherigen § 274 SGB V die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung mindestens alle fünf Jahre durch eine unabhängige externe Einrichtung erfolgen, die im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der KZBV zu beauftragen ist. Diese Bestimmung ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Erkenntnisgewinn, der in einer angemessenen Relation zu den damit für die Körperschaften verbundenen Kosten gestanden hätte, war mit den bisherigen Prüfungen gem. § 274 SGB V jedenfalls für die KZBV nicht zu registrieren. Vor diesem Hintergrund kann durch die Beauftragung einer unabhängigen Prüfeinrichtung bzw. einer spezialisierten Anwaltskanzlei jedenfalls grundsätzlich ein höherer Ertrag erwartet werden.

Eingeschränkt werden die Handlungskompetenzen der KZBV allerdings durch die Verpflichtung, gem. § 78 Abs. 7 Satz 4 SGB V eine Beauftragung jeweils nur „im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde“ vorzunehmen. Hierzu ist kein Erfordernis ersichtlich und ein solches wird auch in der Begründung nicht angesprochen. Die vorgesehene Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens fügt sich daher in die den gesamten Gesetzentwurf tragende Misstrauenskultur gegenüber den Selbstverwal-

tungskörperschaften. Dem scheint die Befürchtung zugrunde zu liegen, die Selbstverwaltungskörperschaft könne mit der zu beauftragenden unabhängigen Prüfeinrichtung oder der Anwaltskanzlei konspirieren und die Prüfungsergebnisse in kollusivem Zusammenwirken mit diesen Einrichtungen zu ihren Gunsten beeinflussen. Die KZBV weist derartige Mentalreservierungen des Gesetzgebers, zu denen sie niemals einen Anlass gegeben hat, ebenso als sachwidrig zurück wie die vorgesehene Herstellung des Einvernehmens.

#### **Forderung der KZBV:**

Auf die vorgesehene Bestimmung in § 78 Abs. 7 Satz 4 SGB V-RefE sollte verzichtet werden.

#### **4. § 78a SGB V-RefE - Aufsichtsmittel in besonderen Fällen bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen**

##### **a) § 78a Abs. 1 SGB V-RefE (Anordnung und Selbstvornahme von Satzungsänderungen durch die Aufsichtsbehörde)**

Durch einen neu eingefügten § 78a soll die Aufsichtsbehörde gem. Abs. 1 zunächst die Satzung der KZBV selbst regeln können, wenn die KZBV Anordnungen hierzu nicht in einer gesetzlichen Frist selbst nachkommt und die Satzung nicht hätte genehmigt werden dürfen oder diese wegen nachträglich eingetretener Umstände einer Änderung bedarf.

Hinsichtlich der Satzung bestimmt § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V bereits jetzt, dass diese der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Zudem ist die Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht bereits jetzt berechtigt, auch eventuelle rechtswidrige Satzungsbestimmungen zu beanstanden.

Gerade deshalb stellt die formelle Einführung spezieller Aufsichtsmittel einen weiteren, sachlich auch ausweislich der Begründung durch nichts gerechtfertigten Eingriff in die Selbstverwaltungskompetenzen der betroffenen Körperschaften dar und dies umso mehr, als damit eine der Grundkompetenzen der Vertreterversammlung zur auch rückwirkenden Disposition der Aufsichtsbehörden gestellt wird und dies selbst

dann, wenn diese die Satzung zuvor selbst genehmigt hat. Selbst der durch einen Genehmigungsbescheid bisher noch gesetzte Vertrauenstatbestand wird dadurch entwertet, so dass die KZBV zu keinem Zeitpunkt mehr sicher sein kann, auf einer tragfähigen satzungsrechtlichen Grundlage zu handeln.

Die vorgesehene Bestimmung ist zudem auch völlig überflüssig, da bereits auf der Grundlage des zurzeit geltenden Rechts im Rahmen der Aufsichtsübung auch eventuelle Rechtsverstöße im Bereich der Satzung und dabei auch Fallgestaltungen, wie sie vorliegend speziell geregelt werden sollen, beanstandet und ggf. von der Aufsichtsbehörde durch Festsetzung selbst gewählter Satzungsbestimmungen beseitigt werden können. Von dieser Möglichkeit hat die Aufsichtsbehörde auch bereits Gebrauch gemacht, ohne dass diese Regelungskompetenz in Frage gestellt worden ist. Dieser Umstand erweckt an dieser und an verschiedenen anderen Stellen den Eindruck, dass der Gesetzentwurf weniger von der Zielrichtung einer Ausweitung der ohnehin schon umfassenden aufsichtsrechtlichen Kompetenzen im Einzelfall als von der Zielrichtung getragen ist, die verschiedenen aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten in Orientierung an konkreten Fallgestaltungen im Bereich einer der betroffenen Bundeskörperschaften jeweils nochmals durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen zu unterstreichen, hervorzuheben sowie den aufsichtsunterworfenen Körperschaften damit besonders ins Bewusstsein zu bringen. Dass durch die öffentliche Diskussion über den Gesetzentwurf und die Verankerung entsprechender Bestimmungen im SGB der öffentliche Eindruck erregt und perpetuiert wird, im Bereich der GKV und dabei insbesondere demjenigen der verantwortlichen Bundesorganisationen existiere ein System des permanenten Rechtsbruchs bzw. der Rechtsverweigerung, das nur durch besonders umfangreiche, explizite und scharfe gesetzliche Regelungen der Aufsicht zu beherrschen sei, wird dabei zumindest billigend in Kauf genommen, wenn nicht sogar beabsichtigt. Dies gilt ebenso für das damit erzeugte Misstrauensklima zwischen den Beteiligten und in der Öffentlichkeit.

#### **Forderung der KZBV:**

Auf die vorgesehenen Regelungen in § 78a Abs. 1 SGB V-RefE sollte daher insgesamt verzichtet werden.



## **b) § 78a Abs. 2 SGB V-RefE (Anordnung und Ersetzung von Beschlüssen der Vertreterversammlung durch die Aufsichtsbehörde)**

Gem. § 78a Abs. 2 SGB V-RefE soll die Aufsichtsbehörde einen Beschluss der Vertreterversammlung ersetzen können, wenn dieser zur Umsetzung gesetzlicher Vorschriften oder aufsichtsrechtlicher Verfügungen erforderlich ist und dieser nicht innerhalb einer von den Aufsichtsbehörden gesetzten Frist erfolgt. Dabei handelt es sich wiederum um eine Spezialregelung, durch die eine konkrete, bei einer der betroffenen Spitzenorganisationen eingetretene Fallgestaltung besonders gesetzlich geregelt und durch besondere Aufsichtsmaßnahmen zukünftig verhindert werden soll. Auch insofern ist zunächst darauf hinzuweisen, dass derartige Maßnahmen bereits zurzeit auf der Grundlage des geltenden Rechts möglich wären. Auch diese Regelung erweist sich daher zunächst als unnötig, und hinsichtlich der damit verbundenen Wirkungen auf das System der gemeinsamen Selbstverwaltung insgesamt kann auf die obigen Ausführungen zu Abs. 1 verwiesen werden.

Zudem ist bemerkenswert, dass die angesprochenen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen alleine auf eine aus Sicht der Aufsichtsbehörden fehlende bzw. verspätete Umsetzung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften abstellt. Eine Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Vertreterversammlung ist daher insofern bereits nicht erforderlich. Ausreichend ist danach die bloße Bewertung der Aufsichtsbehörde, dass die Vertreterversammlung den von der Aufsichtsbehörde gewünschten Beschluss nicht zum gewünschten Zeitpunkt fasst. Nicht nur dass der Vertreterversammlung der Beschlussinhalt vorgegeben werden kann, sie kann auch in ihrem Beratungsablauf beliebig unter Druck gesetzt werden. Ebenso erfolgt insofern, anders als hinsichtlich der vorgesehenen Bestimmungen in § 78 Abs. 4 SGB V-RefE, auch ausweislich der diesbezüglichen Begründung keine Beschränkung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen auf bestimmte Teilgebiete des Aufgabenfeldes der betroffenen Körperschaften. Daher sollen derartige Maßnahmen offenbar auch im Bereich der sogenannten „Kernaufgaben“ der Körperschaften ermöglicht werden. Da sich das Verwaltungshandeln der betreffenden Körperschaften immer nur auf die Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften richtet und auf deren Grundlage möglich und zulässig ist, wird somit jedenfalls dann, wenn nach der Bewertung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall ein Beschluss der Vertreterversammlung als erforderlich angesehen wird, im Ergebnis eine Blankettermächtigung vorgesehen, auf deren Grundlage den betroffenen Körperschaften insge-

samt, insbesondere aber den Vertreterversammlungen als letzte verbliebene Selbstverwaltungsorgane, sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht jeder Handlungsspielraum und jede Innovationskraft genommen werden kann.

Da sich die Eingriffskompetenzen der Aufsichtsbehörde auf sämtliche Beschlüsse der Vertreterversammlung zur Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften bezieht, wird damit u.a. auch die Möglichkeit eröffnet, die Beschlüsse zur Wahl des Vorstandes gem. § 80 Abs. 2 SGB V in ihrem zeitlichen Ablauf zu bestimmen bzw. selbst vorzunehmen. Ein Zusammenhang mit der zeitgleich vorgesehenen Einführung des Erfordernisses einer Zwei-Drittel-Mehrheit für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden in § 79 Abs. 6 SGB V-RefE, durch die eine entsprechende Wahlhandlung zumindest wesentlich erschwert, wenn nicht ausgeschlossen wird, besteht aber sicherlich nicht.

#### **Forderung der KZBV:**

Auf die vorgesehenen Regelungen in § 78a Abs. 2 SGB V-RefE sollte daher insgesamt verzichtet werden.

#### **c) § 78a Abs. 3 SGB V-RefE (Anordnung der Aufhebung von Beschlüssen der Vertreterversammlung und Selbstvornahme durch die Aufsichtsbehörde)**

Gem. § 78a Abs. 3 SGB V-RefE kann die Aufsichtsbehörde einen VV-Beschluss auch aufheben, wenn dies die Vertreterversammlung auf Anordnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht selbst tut. Aufgrund des Beschlusses ggf. getroffene Maßnahmen sind dann rückgängig zu machen. Insofern kann zunächst auf die Ausführungen zu Abs. 1 und 2 verwiesen werden. Die in Abs. 3 ergänzend vorgesehene generelle Möglichkeit der Aufsichtsbehörden, beliebige Beschlüsse der Vertreterversammlung aufzuheben, besteht bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts und wird lediglich durch die zusätzlichen Bestimmungen garniert, wonach jegliche Anordnung sofort zu vollziehen ist und ggf. erfolgte Maßnahmen rückgängig gemacht werden müssen. Auf die damit ggf. verbundenen sachlichen Probleme und eine eventuelle Rückwirkungsproblematik braucht an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, da auch diese Fragestellungen für die aufsichtsunterworfenen Körperschaften und eventuell betroffene Dritte unzweifelhaft ebenfalls von den Aufsichtsbehörden durch Anordnungen bzw. Ersatzvornahmen geregelt werden.

## **Forderung der KZBV:**

Auf die vorgesehenen Regelungen in § 78a Abs. 3 SGB V-RefE sollte daher insgesamt verzichtet werden. Dies gilt dabei als Folge auch für diejenigen in **Abs. 4**.

### **5. § 78b SGB V-RefE - Entsandter für besondere Angelegenheiten bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen**

§ 78b SGB V sieht als neues Aufsichtsinstrument die Bestellung eines Entsandten für besondere Angelegenheiten vor, der gemäß **Abs. 1** mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der KBV/KZBV betraut wird und von der Aufsichtsbehörde die "hierfür erforderlichen Befugnisse" übertragen bekommt, soweit nicht bereits in **Abs. 2** bestimmte Rechte des Entsandten innerhalb der Körperschaft geregelt sind. Die Voraussetzungen für seine Bestellung gemäß **Abs. 1** sind nicht abschließend aufgezählt, insbesondere soll er zur Umsetzung und Überwachung von Aufsichtsverfügungen, zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen (ggf. ehemalige) Organmitglieder oder bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Verwaltung bestellt werden können. Die Befugnisse der Organe der KBV/KZBV im Innenverhältnis ruhen im Umfang der Bestellung des Entsandten, anders als beim Beauftragten nach § 79a SGB V ("Staatskommissar") jedoch nicht auch im Außenverhältnis, weshalb der Entsandte ein demgegenüber milderes Aufsichtsmittel sei, welches laut Entwurfsbegründung der Eigenverantwortung der Selbstverwaltung "in besonderem Maße Rechnung" trage. Die Kosten für den Entsandten werden gemäß **Abs. 3** der Körperschaft, für die er bestellt wurde, auferlegt. Klagen gegen die Bestellung des Entsandten sowie die zuvor erforderliche Anordnung an die Körperschaft, das Erforderliche innerhalb einer gesetzten Frist vorzunehmen, haben gemäß **Abs. 4** keine aufschiebende Wirkung.

Die vorgesehene Regelung in § 78b SGB V über die Möglichkeit der Aufsicht, einen "Entsandten für besondere Angelegenheit" bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zu bestellen, ist bereits dem Grunde nach strikt abzulehnen.

Durch die Bestellung eines solchen Entsandten und die Übertragung von Aufgaben der KBV/KZBV an diesen wird massiv und in völlig ungerechtfertigter Weise in die Selbstverwaltungsautonomie eingegriffen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil gemäß

§ 78b Abs. 1 Satz 5 SGB V-RefE die Befugnisse der Organe im Innenverhältnis in dem Umfang der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Bestellung des Entsandten ruhen. Die damit bewirkte Eingriffsintensität steht in keinem Verhältnis zu den äußerst geringschwelligten Voraussetzungen für die Bestellung.

"Zur Umsetzung und Überwachung von Aufsichtsverfügungen" gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V-RefE bedarf es keines Entsandten, da hierfür bereits das allgemeine Instrumentarium zur Vollstreckung von Verwaltungsakten zur Verfügung steht, welches zudem noch durch die - wenn auch völlig überzogene - Erhöhung eines Zwangsgeldes gemäß § 78 Abs. 5 SGB V-RefE erheblich verschärft werden soll. Auch wird die Bestellung nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V-RefE nicht einmal von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, die die Eingriffsschwere der Bestellung eventuell auch nur ansatzweise rechtfertigen könnten, wie etwa dem Drohen besonders schwerwiegender, nicht wieder rückgängig zu machenden Folgen bei Nichtbeachtung der Aufsichtsverfügung und/oder greifbaren Tatsachen, die erkennen ließen, dass den Aufsichtsverfügungen trotz Androhung von Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nicht nachgekommen würde. Ebenso wenig erfolgt ein Ausschluss der Beschränkbarkeit für den Fall, dass die Aufsichtsverfügung mit Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln oder ggf. im Wege einstweiligen Rechtsschutzes angegriffen und ihre Vollziehbarkeit damit suspendiert wurde.

Zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen der Körperschaft gegen Organmitglieder oder ehemalige Organmitglieder gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V-RefE ist eine Bestellung eines Entsandten ebenfalls nicht erforderlich, denn die Bestellungs voraussetzung basiert auf der durch nichts gerechtfertigten, allein auf singulären Ereignissen im Bereich einer einzigen Selbstverwaltungskörperschaft fußenden Unterstellung, dass die Verantwortlichen der Körperschaft bei der Prüfung der genannten Ansprüche von vornherein in Loyalitätskonflikte geraten würden und ihre Neutralitätspflicht und Verpflichtung zu rechtmäßiger Amtsausübung verletzen würden. Zudem fehlt es auch hier an jedweden eingrenzenden Voraussetzungen, dass über eine pauschale Unterstellung hinaus zumindest konkrete, greifbare Tatsachen die Nichteinhaltung der Neutralitätspflicht nahelegen und/oder bspw. ein besonders gravierender Schaden im Raum stünde.

Praktisch überhaupt nicht mehr greifbare, da in äußerstem Maße niederschwellige Voraussetzungen lässt schließlich § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V-RefE für die Bestellung eines Entsandten ausreichen, indem er "Anhaltspunkte" für eine "Gefährdung" der "ordnungsgemäßen Verwaltung" fordert. Dies ist geradezu eine Blankett-Ermächtigung. Was genau "Anhaltspunkte" überhaupt sind, welche Qualität und Validität sie haben müssen, bleibt bereits ohne nähere Konkretisierung. Ebenso reicht bereits eine nicht näher spezifizierte "Gefährdung" aus und damit bereits ein völlig vage "definierter" Zustand, in welchem es noch nicht einmal zu konkreten Beeinträchtigungen der "ordnungsgemäßen Verwaltung" gekommen ist. "Ordnungsgemäße Verwaltung" schließlich meint laut Gesetzesbegründung im Ergebnis einerseits "rechtmäßige Verwaltung", so dass die Bestellung faktisch bereits bei nicht näher definierten "Anhaltspunkten" für eine bloße, nicht näher definierte "Gefahr" möglich ist, dass ein Organ in irgendeiner Weise gegen jedwede interne wie externe Rechtsvorschriften verstoßen *könnte*. Damit kann der Entsandte nicht bloß "zur Umsetzung und Überwachung" bereits erlassener Aufsichtsverfügungen (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V-RefE) bestellt werden, sondern darüber hinaus sogar schon weit in deren Vorfeld, wenn sich ein Rechtsverstoß noch nicht einmal ergeben hat, sondern vonseiten der Aufsichtsbehörde lediglich die "Gefahr" eines solchen behauptet bzw. befürchtet wird. Vollends zur Blankettnorm wird § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V-RefE überdies dadurch, dass laut Entwurfsbegründung für eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Verwaltung zudem nicht einmal ein Gesetzesverstoß drohen muss, sondern sogar schon die "erhebliche Beeinträchtigung" lediglich der internen Organisation der Verwaltung oder der Zusammenarbeit der Organe untereinander ausreichen soll, letztlich also das "gedeihliche Miteinander" innerhalb der Körperschaft. Dass dies eine rechtlich wie praktisch kaum greifbare Größe ist, bedarf keiner näheren Darlegung.

Zudem ist der Katalog der alternativen Bestellungs Voraussetzungen in § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB V-RefE nicht einmal abschließend, so dass die Aufsichtsbehörde auch unter anderen als den dort genannten Voraussetzungen einen Entsandten bestellen kann. Trotz der Formulierung, dass der Entsandte "insbesondere" unter den in § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB V-RefE genannten Voraussetzungen bestellt werden kann, kommt diesen Voraussetzungen praktisch auch keine begrenzende Regelbeispielswirkung zu. Denn abgesehen davon, dass insbesondere neben der Blankettnorm der Nr. 3 kaum noch Voraussetzungen denkbar sind, die nicht bereits von den Nr. 1 bis Nr. 3 abgedeckt wären, sind die Voraussetzungen in Nr. 1 bis Nr. 3

für eine Regelbeispielswirkung viel zu heterogen und zudem - insbesondere im Falle der Nr. 3, s. oben - von derart niederschwelligem Gewicht, dass sie nicht nur die Eingriffsschwere nicht rechtfertigen können, sondern dass auch jedwede andere Voraussetzung, die von ähnlich geringem Gewicht ist, die Bestellung bereits ermöglicht. Faktisch kann der Entsandte damit nahezu voraussetzungslos und geradezu nach Gutdünken der Aufsichtsbehörde bestellt werden. Die Formulierung in der Entwurfsbegründung, dass mit der Regelung des § 78b SGB V insoweit "der Eigenverantwortung der Selbstverwaltung in besonderem Maße Rechnung" getragen werde, kann vor diesem Hintergrund nur als ein zynischer Euphemismus betrachtet werden.

Erschwerend tritt hinzu, dass gemäß § 78b Abs. 4 SGB V Rechtsmittel gegen die Bestellung des Entsandten keine aufschiebende Wirkung haben, so dass im Falle der Rechtswidrigkeit seiner Bestellung, die angesichts der geringen Voraussetzungen für seine Bestellung zudem kaum darlegbar sein wird, der Entsandte durch seine Tätigkeit vollendete Tatsachen schaffen bzw. veranlassen kann, die im Anschluss kaum wieder rückgängig gemacht werden könnten.

Aber auch losgelöst von all diesen grundlegenden Kritikpunkten ist die Regelung des § 78b SGB V in mehrfacher Hinsicht widersprüchlich, unklar und nicht konsistent:

Unklar ist insoweit beispielsweise, welche prinzipiellen Befugnisse der Entsandte letztlich hat: Denn einerseits soll er laut Entwurfsbegründung lediglich zur "Sicherung" der "erforderlichen Maßnahmen" als "besonderer Experte" dienen, "unterstützend" und "beratend" sowie "überwachend" tätig sein, die Verantwortung für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes in den Händen der zuständigen Organe belassen und nicht die Stellung des Organs erhalten, "für das er handelt". Auch regelt § 78b Abs. 2 SGB V-RefE keine konkreten Befugnisse, die auf ein generelles Weisungsrecht des Entsandten schließen lassen würden. Andererseits aber bekommt er gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 SGB V-RefE von der Aufsichtsbehörde die "erforderlichen Befugnisse" übertragen, handelt ausweislich der Gesetzesbegründung offenbar "für das Organ", also an dessen Stelle, soll mit der "Wahrnehmung von Aufgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen" betraut werden (§ 78b Abs. 1 Satz 1 SGB V-RefE) und sollen zugleich die Befugnisse der Organe der Körperschaft im Innenverhältnis im Umfang der Bestellung des Entsandten ruhen (§ 78b Abs. 1 Satz 5 SGB V-RefE). Insoweit erschließt sich nicht, welche konkrete Rechtsstellung der Entsandte überhaupt

innehat, ob er lediglich (sei es auch eindringlich) beratend oder empfehlend tätig sein soll oder ob er - zumindest im Innenverhältnis - verbindliche Anweisungen bspw. an den Vorstand oder statt des Vorstandes an die Beschäftigten geben kann bzw. soll. Ebenso stellt sich - da der Entsandte anders als der Beauftragte gem. § 79a SGB V ("Staatskommissar") nicht nach außen wirkt - die Frage, wie es sich insb. haftungsrechtlich auswirkt, wenn die nach außen gerichtete Handlung des Organs (bspw. des Vorstandes) zwar in Gemäßheit einer "Empfehlung" oder Anweisung des Entsandten erfolgt, Letztere aber "fehlerhaft" oder gar rechtswidrig ist, weil sie gerade nicht "das Erforderliche" umfasst, um den vom BMG bspw. in dessen Aufsichtsverfügung nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V gewünschten, "rechtmäßigen" Zustand herbeizuführen, und laut Gesetzesbegründung die "Verantwortung" zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes in den Händen des Organs belassen bleibe.

Zudem erschließt sich kaum die Sinnhaftigkeit und Praktikabilität der offenbar als eine Art "Androhung" der Entsandtenbestellung gemeinten vorherigen Anordnung "des Erforderlichen" durch die Aufsichtsbehörde mit Fristsetzung zur Behebung gemäß § 78b Abs. 4 SGB V-RefE. Denn im Falle des § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V existiert eine solche Anordnung ohnehin bereits in Gestalt der dort genannten Aufsichtsverfügung. Im Falle der Nr. 2 ist diese Anordnung im Grunde sinnlos, da die dem Organ abverlangte "neutrale" Prüfung der dortigen Ansprüche angesichts der per se unterstellten Loyalitätskonflikte ohnehin nicht möglich sei. Im Falle der Nr. 3 wiederum würde bei einer Gefährdung der "Rechtmäßigkeit" der Verwaltung eine Art vorgelagerter Aufsichtsverfügung ergehen, obwohl noch gar kein rechtswidriger Zustand eingetreten ist sondern nur drohen könnte, was zudem ebenso wie in dem Falle der Gefährdung der ordnungsgemäßen Verwaltung durch Beeinträchtigung der internen Verwaltungsorganisation oder der Zusammenarbeit der Organe auf Anordnungsinhalte hinaus laufen würde, die ebensowenig hinreichend präzise fassbar wie befolgbar sein dürften.

Schließlich ist auch die gemäß § 78b Abs. 3 SGB V-RefE angeordnete Kostentragungspflicht der Körperschaft für den zu ihr Entsandten abzulehnen, da die Voraussetzungen für dessen Bestellung bzw. Entsendung derart geringschwellig sind, dass sich die Entsendung in diesen Fällen als überhaupt nicht erforderlich darstellt. Neben der mit der Entsendung verbundenen Eingriffswirkung in die Selbstverwaltung der Körperschaften dann zusätzlich auch noch die Kosten hierfür aufzuerlegen, widerspricht daher jedem Prinzip von Kostenverantwortlichkeit, und die damit verbundene

Haushaltsbelastung widerspricht dem für die Körperschaften geltenden Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, welches der Referentenentwurf im Übrigen gerade verstärkt im Blick hat.

Alles in allem kann die Regelung des § 78b SGB V daher nur in Gänze auf das Schärfste zurückgewiesen werden.

### **Forderung der KZBV:**

Die KZBV fordert den vollständigen Verzicht auf die Regelungen des § 78b SGB V. Höchst hilfsweise ist zu fordern, dass 1. die Voraussetzungen für die Bestellung des Entsandten massiv enger gefasst und in einem abschließenden Katalog aufgezählt werden, 2. die Justiziabilität dieser Aufsichtsmaßnahme deutlich erhöht und an ein ein Rechtsstaat würdiges Niveau angepasst wird, 3. die Befugnisse des Entsandten - auch im Hinblick auf Haftungsfragen der Organe der Körperschaft - klarer und konsistenter gefasst werden und 4. die Kosten für den Entsandten von der Aufsichtsbehörde zu tragen sind.

## **6. § 79 SGB V-RefE - Organe**

### **a) § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 SGB V-RefE (Beschluss der Vertreterversammlung über die Gründung oder Beteiligung an Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften)**

Über § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 SGB V-RefE soll der Vertreterversammlung die Beschlussfassung über die Gründung von, die Beteiligung an und die wesentliche Erweiterung von Einrichtungen oder Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden.

Die Regelung ist im Zusammenhang mit der Regelung in § 77b Abs. 1 SGB V zu sehen. Insoweit wird auf die dortige Stellungnahme verwiesen.

### **b) § 79 Abs. 3 Sätze 3 ff. SGB V-RefE (Berichtspflichten des Vorstandes gegenüber der Vertreterversammlung bzw. deren Mitgliedern)**

§ 79 Abs. 3 Sätze 3 ff. SGB V-RefE sieht vor, dass die Vertreterversammlung ebenso wie jedes einzelne Mitglied der Vertreterversammlung vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Körperschaft verlangen kann und dass auch je-



des einzelne Mitglied zudem jederzeit die Einsichtsrechte nach § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB V in Anspruch nehmen kann.

Dass die Vertreterversammlung vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Körperschaft verlangen kann, ist an sich eine Selbstverständlichkeit und wird in der KZBV auch seit jeher anlässlich der Sitzungen der Vertreterversammlung praktiziert, auch in schriftlicher Form.

Sehr kritisch an den insoweit vorgesehenen Neuregelungen ist indes § 79 Abs. 3 Satz 4 SGB V-RefE zu sehen, wonach nicht nur die Vertreterversammlung durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 79 Abs. 3 Satz 3 SGB V-RefE, sondern zudem auch jedes einzelne Mitglied der Vertreterversammlung "jederzeit" einen solchen Bericht verlangen oder die Rechte nach § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB V geltend machen kann. Denn angesichts standespolitischer Realitäten, die dem Gesetzgeber vielleicht nicht völlig geläufig sind, kann ein derartiges, jederzeitiges Einzelrecht in erheblichem Maße von einzelnen VV-Mitgliedern dazu missbraucht werden, um den Vorstand jederzeit mit umfassenden Berichtsverlangen oder Vorlageverlangen zu überziehen und damit dessen Kapazitäten sowie die Kapazitäten der Verwaltung in erheblichem Maße zu binden, was zu Lasten der eigentlichen Sacharbeit der Körperschaft ginge und schlimmstenfalls eine Personalaufstockung allein zu diesem Zwecke erfordern würde. Dem sicherlich gleichwohl nachvollziehbaren Bedürfnis, außerhalb mehrheitlicher Berichtsverlangen der Vertreterversammlung nach § 79 Abs. 3 Satz 3 SGB V-RefE auch jedem einzelnen Mitglied einen Bericht zukommen zu lassen zu können, könnte demgegenüber sachgemäß durch eine Regelung Rechnung getragen werden, die den Vorstand dazu verpflichtet, anlässlich jeder Sitzung der Vertreterversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben, wie es in der KZBV - s. oben - auch bereits praktiziert wird. Auf diese Weise wäre sichergestellt, dass jedes einzelne VV-Mitglied, ohne dass es hierfür eines Mehrheitsverlangens der Vertreterversammlung bedürfte, in regelmäßigen Abständen einen solchen Bericht erhält. Eine demgegenüber *jederzeitige* Berichtspflicht auch außerhalb der turnusmäßigen Sitzungen der Vertreterversammlung sollte demgegenüber aus o.g. Gründen nicht als Einzelrecht ausgestaltet sein, sondern allenfalls auf Grundlage eines mehrheitlichen Verlangens der Vertreterversammlung bestehen. Notfalls könnte das hierfür erforderliche Quorum auch unter die Mehrheitsschwelle auf ein sachangemessenes, missbrauchsvermeidendes Minderheiten-

quorum abgesenkt werden, das insoweit aber nicht unter 25% der Mitglieder der VV (= 15 Mitglieder) liegen sollte.

Zudem sollte der - laut Entwurfsbegründung weit zu verstehende - Begriff der "Angelegenheiten der Körperschaft" in sachgemäßer Weise eingegrenzt werden, beispielsweise auf "wesentliche" oder "unmittelbar im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben der Körperschaft stehende" Angelegenheiten oder dergleichen. Denn ansonsten wäre der Vorstand ggf. verpflichtet, über jedwede, auch völlig nebensächliche "Angelegenheiten" zu berichten.

Des Weiteren sollte zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten und insb. Personaldaten ein ausreichender Schutz von personenbezogenen Informationen vorgesehen werden, beispielsweise in Orientierung an den diesbezüglichen Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes. Ferner sollte jedenfalls bei Verlangen, die sich auf personenbezogene Informationen beziehen, eine stichhaltige Begründung für derlei Verlangen gefordert werden.

Soweit schließlich § 79 Abs. 3 Satz 6 SGB V-RefE den Vorstand aus Transparenzgründen dazu verpflichtet, der Vertreterversammlung über die Nebentätigkeit in ärztlichen Organisationen zu berichten, ist der Mehrwert dieser Pflicht kaum zu erkennen, sondern nur eine Überfrachtung der Sitzungstätigkeit mit Berichten die Folge. Daher sollte sich auch im Normtext unmissverständlich widerspiegeln, dass insoweit kein umfassender "Bericht" erforderlich ist, sondern lediglich, wie es auch die Entwurfsbegründung darlegt, eine "Information" über die Nebentätigkeit ausreicht.

#### **Forderung der KZBV:**

§ 79 Abs. 3 Satz 4 SGB V-RefE sollte durch folgenden Sätze 4 bis 7 ersetzt werden:

"<sup>4</sup>Der Vorstand ist verpflichtet, gegenüber der Vertreterversammlung anlässlich jeder ihrer Sitzungen, soweit es sich nicht um eine anlassbezogene außerordentliche Sitzung handelt, einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen, unmittelbar im Zusammenhang mit den Aufgaben der Körperschaft stehenden Angelegenheiten zu erstatten. <sup>5</sup>Hinsichtlich personenbezogener Informationen gilt § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend. <sup>6</sup>Ebenso gelten die §§ 4 und 6 des Informationsfreiheits-

gesetzes entsprechend. <sup>7</sup>Bezieht sich ein Verlangen nach Satz 3 auf personenbezogene Informationen, ist das Verlangen stichhaltig zu begründen."

Auf den derzeit vorgesehenen Satz 6 des § 79 Abs. 3 RefE sollte verzichtet, hilfsweise die dortige Formulierung "zu berichten" in "zu informieren" geändert werden.

**c) § 79 Abs. 3b Sätze 4 bis 6 SGB V-RefE (Anforderungen an die Beschlüsse der Vertreterversammlung, insb. grundsätzlicher Ausschluss geheimer Abstimmungen und Anordnung namentlicher Abstimmung)**

Die Regelungen in § 79 Abs. 3b Sätze 1 bis 3 SGB V-RefE über die Begründung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und die Protokollierung ihrer Sitzungen entsprechen der gelebten Praxis in der KZBV und sind daher nicht zu beanstanden.

Hochproblematisch sind hingegen die in § 79 Abs. 3b Sätze 4 bis 6 SGB V-RefE vorgesehene Regelungen über den weitgehenden, grundsätzlichen Ausschluss der geheimen Abstimmung in der Vertreterversammlung und die verbindliche Anordnung der namentlichen Abstimmung bei haftungsrechtlicher Bedeutung des Abstimmungsverhaltens. Die Vertreterversammlung vermittelt als Selbstverwaltungsorgan die für die Entscheidungen der Selbstverwaltung notwendige demokratische Legitimation. Daher ist anerkannt, dass die Aufgabenerfüllung von parlamentsgleichen Selbstverwaltungsorganen und die sie betreffenden Verfahren demokratischen Grundsätzen genügen müssen, einschließlich beispielsweise des Grundsatzes der Freiheit des Mandats (Art. 38 Abs. 1 GG), vgl. zuletzt etwa BSG, Urt. vom 11.02.2015, Az. B 6 KA 4/14 R (mit umfangreichen Nachweisen aus der Rspr. des BVerfG und BVerwG). Dies umfasst auch die Freiheit des Stimmverhaltens vor Beeinflussung von außen. Auch wenn das in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 28 GG verankerte Gebot geheimer Wahl nicht zwingend als Grundsatz auch für Abstimmungen gilt, die keine Wahlakte sind, wird jedenfalls - vgl. etwa BGH, NJW 1970, 46 - durch die Möglichkeit, eine geheime Abstimmung vorzusehen, die Beachtung demokratischer Grundsätze am besten gesichert, da offene Abstimmungen eher die Gefahr einer unzulässigen Beeinflussung mit sich bringen als geheime. Diese Bewertung liegt auch dem Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG zugrunde und ist daher verfassungsrechtlich abgesichert. Insoweit darf der Gesetzgeber zwar darauf verzichten, schriftliche und geheime Abstimmung zwingend *vorzuschreiben*, und vielmehr darauf vertrauen, dass die Standesorganisation im Rahmen

der ihr zugebilligten Selbstverwaltungsautonomie eine angemessene und mit den Grundsätzen der Demokratie vereinbare Regelung über die Möglichkeit zu geheimen Abstimmungen treffen wird (vgl. BGH, a.a.O.). Umgekehrt verletzt er aber demokratische Grundsätze, wenn er die in besonderem Maße der Sicherung demokratischer Grundsätze dienende (s.o.) geheime Abstimmung gerade prinzipiell ausschließt und allenfalls auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt, wie es mit den beabsichtigten Regelungen geschieht.

Erst recht gilt dies für die noch weiter gehende Regelung in § 79 Abs. 3b Satz 6 SGB-RefE, wonach dann, wenn das Abstimmungsverhalten "haftungsrechtliche Bedeutung" hat, namentlich abzustimmen ist. Losgelöst davon, dass praktisch nahezu jedwede Abstimmung der Vertreterversammlung über operative Sachverhalte, aber ggf. sogar im Falle bloßer politischer Bekundungen, wenn diese bspw. als Aufruf der Ärzte-/Zahnärzteschaft zu rechtswidrigem Verhalten gedeutet werden könnten, eine potentielle "haftungsrechtliche Bedeutung" aufweisen kann, wird mit dieser Regelung nicht nur die Möglichkeit zu geheimer Wahl in diesen Fällen kategorisch ausgeschlossen, sondern es wird auf eine Rückverfolgbarkeit des Abstimmungsverhaltens jedes einzelnen VV-Mitgliedes abgezielt, um dieses ggf. für sein Abstimmungsverhalten individuell in die Haftung nehmen zu können, wie die Gesetzesbegründung auch gänzlich unverhohlen zum Ausdruck bringt. Ebenso unverhohlen geißelt die Gesetzesbegründung die geheime Wahl als "verdeckte", sich letztlich "der Verantwortung" entziehende Stimmabgabe, obwohl - wie oben dargelegt - die Rechtsprechung und überdies auch das Grundgesetz in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 28 die geheime Abstimmung als besondere Sicherung demokratischer Prinzipien ansieht. Dass allein schon ein potentielles, selten gänzlich ausschließbares Haftungsrisiko im Zweifel die Freiheit der Abstimmungsentscheidung in Richtung einer persönlichen Haftungsvermeidung bzw. noch weitergehend in Richtung Ausschluss allein schon des potentiellen Haftungsrisikos beeinflusst und daher dann mit dem Abstimmungsverhalten im Zweifel "auf Nummer sicher" gegangen wird, liegt auf der Hand. Dass dies geradezu ein Dammbruch hinsichtlich demokratischer Gepflogenheiten ist, ergibt sich auch aus Art. 46 GG. Dieser nämlich regelt als ganz wesentliches Abgeordnetenrecht die Indemnität, wonach ein Abgeordneter zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Parlament oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden darf. Da, wie oben dargelegt, anerkanntermaßen die demokratischen

Grundprinzipien, die für den Deutschen Bundestag gelten, jedenfalls auch auf die parlamentsgleichen Selbstverwaltungsorgane zu übertragen sind, muss dies jedenfalls dem Grundsatz nach auch für Art. 46 GG bzw. die ihm innewohnende Wertung gelten, zumal Art 46 GG seinerseits nur ein besonderer Ausfluss der Freiheit des Mandats gemäß Art. 38 GG ist bzw. dessen Sicherung dient (siehe Maunz/Dürig, GG, Art. 46 Rn. 31) und jedenfalls der Grundsatz der Freiheit des Mandats auf den Bereich der Selbstverwaltung zu übertragen ist (s. zuletzt BSG, Urt. vom 11.02.2015, Az. B 6 KA 4/14 R - betr. Grundsatz der Spiegelbildlichkeit). Hiermit sind die Regelungen in § 79 Abs. 3b Sätze 4 und 5 sowie insbesondere Satz 6 SGB V-RefE unvereinbar.

Erst recht verfassungswidrig wären sie zudem dann, wenn sie nicht nur für Abstimmungen über Beschlussfassungen, sondern sogar auch für Wahlakte wie etwa die Wahl der Vorstandsmitglieder gelten sollten, was aus § 79 Abs. 3b SGB V-RefE indes nicht eindeutig hervorgeht, aber auch nicht ausgeschlossen werden kann.

Bemerkenswert und in keiner Weise nachvollziehbar ist zudem die, allerdings lediglich in der Entwurfsbegründung enthaltene "Regelung", dass ein Beschluss der Vertreterversammlung über eine geheime Abstimmung in jedem Einzelfall schriftlich begründet werden müsse. Dies zielt offenkundig auf eine weitere zumindest faktische Einschränkung der Möglichkeit zu geheimen Abstimmungen ab, insbesondere soweit der Gesetzgeber hiermit verbinden würde, dass anhand dieser Begründung nachträglich überprüft werden können solle, ob der Beschluss über die geheime Abstimmung überhaupt rechtmäßig war, womit sich zudem die Frage stellen würde, inwieweit dann auch der Beschluss selbst ggf. rechtswidrig würde. Losgelöst hiervon, werden mit einer solchen Begründungspflicht zudem aber jedenfalls weitere bürokratische Lasten aufgestellt, die der Funktionsfähigkeit der Vertreterversammlung abträglich sind und damit auch insoweit genau das Gegenteil von dem bewirken, was das Gesetz vorgeblich erreichen wolle, nämlich eine "Stärkung" der Selbstverwaltung.

#### **Forderung der KZBV:**

Auf die Regelungen in § 79 Abs. 3b Sätze 4 bis 6 SGB V-RefE sollte insgesamt verzichtet werden.

**d) § 79 Abs. 3b Satz 7 SGB V-RefE (Grundsätzliche Anordnung der Öffentlichkeit von Sitzungen der Vertreterversammlung)**

Die in § 79 Abs. 3b Satz 7 SGB V-RefE vorgesehene grundsätzliche Anordnung der Öffentlichkeit von Sitzungen der Vertreterversammlung ist abzulehnen. Sie beruht auf einer Verkennung des Wesens der Vertreterversammlung und ihrer Arbeit. Die Vertreterversammlung ist - anders als der Deutsche Bundestag - keine umfassende Volksvertretung, also keine Vertretung "der Öffentlichkeit", sondern eine Standesvertretung. Sie vertritt insoweit ihre jeweiligen Mitglieder, im Falle der KZBV also die KZVen, im Falle der KZVen die Vertragszahnärzte. Sofern somit überhaupt eine Öffentlichkeit zuzulassen wäre, könnte sich diese allenfalls auf diesen Personenkreis beschränken, da nur dieser als unmittelbar oder "mittelbar" vertretene bzw. potentiell betroffene Personengruppe ein legitimes Interesse an der Kenntnis der Beratungen der Vertreterversammlung hat. Zudem ist die Arbeit der Vertreterversammlung ebenso wie die des Vorstandes letztlich Verwaltungs- resp. Geschäftsführungsarbeit, die vielfach auch strategische Richtungsentscheidungen umfasst, die ggf. der Vertraulichkeit bedürfen, um die legitimen strategischen Beratungen, Ziele und Maßnahmen vor Kenntniserlangung durch Dritte zu schützen, die in einem natürlichen Interessengegensatz stehen (etwa die Krankenkassen resp. der GKV-SV). Ebenso wie es nicht nur sachunangemessen und kontraproduktiv sondern geradezu absurd wäre, etwa auch für Vorstandssitzungen oder gar die gesamte Verwaltungstätigkeit innerhalb der KZVen/KZBV die Öffentlichkeit grundsätzlich anzuordnen, ist es dies daher für die grundsätzliche Anordnung der Öffentlichkeit für die Sitzungen der Vertreterversammlung. Abgesehen von einem in der Entwurfsbegründung diesbezüglich zum Ausdruck kommenden diffusen Bedürfnis nach zusätzlicher Überwachung der Verwaltungstätigkeit der Vertreterversammlung durch die Öffentlichkeit, ist dies durch nichts zu rechtfertigen und entspringt, wie weitestgehend der gesamte Gesetzentwurf, einer Generalverdächtigung der Selbstverwaltung und einem offenkundigen Vergeltungsbedürfnis für singuläre, durch einzelne Funktionsträger begangene Fehlverhalten im Bereich einer einzelnen Körperschaft, die nunmehr verallgemeinert und als völlig verfehelter Maßstab für ein beispiellos maßloses, in seiner Strenge und sachlichen Unangemessenheit kaum zu übertreffendes Maßnahmenpaket genommen werden, nur um vergleichbare Vorgänge künftig von vornherein im Keim zu ersticken, auch wenn derartige Vorgänge als Ausfluss einer bedauerlichen menschlichen Schattenseite letztlich singulär in jedwedem gesellschaftlichen Bereich vorkommen können und werden und

daher insoweit als Ausfluss einer unabänderlichen Realität letztlich hingenommen werden müssen anstatt die Vielzahl redlicher Protagonisten unter ungerechtfertigten Generalverdacht zu stellen und mit vermeintlich präventiv gegensteuernden Maßnahmen massiv zu belasten, die in Bezug auf die Vielzahl der redlichen Protagonisten schlicht und ergreifend nicht erforderlich und sogar in erheblichem Maße schädlich sind.

#### **Forderung der KZBV:**

Auf die Regelung in § 79 Abs. 3b Satz 7 SGB V-RefE sollte verzichtet werden. Höchst hilfsweise sollte Satz 7 zumindest insoweit umformuliert werden, dass die Öffentlichkeit nicht "in besonderen Fällen" ausgeschlossen werden kann, sondern "in Fällen, in denen überwiegende schutzwürdige Belange der Körperschaft, der durch die Körperschaft repräsentierten Arztgruppen oder einzelner Personen entgegenstehen", auch wenn dies die jeweilige Sitzungstätigkeit massiv erschweren kann, weil dann ein beachtlicher Teil der begrenzten Sitzungszeit allein für das ggf. wiederholte Ausschließen und Wiedereinlassung der Öffentlichkeit verwendet werden müsste.

#### **e) § 79 Abs. 3c und 3d SGB V-RefE (Beratertätigkeit von Mitgliedern der Vertreterversammlung für die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen)**

Das Erfordernis in § 79 Abs. 3c SGB V-RefE, die Wirksamkeit von Beraterverträgen mit Mitgliedern der Vertreterversammlung von der Zustimmung der Vertreterversammlung abhängig zu machen, kann hingenommen werden, da die Möglichkeit, auch kürzerfristig VV-Mitglieder als Berater zu gewinnen, durch die insoweit begrüßenswerte Möglichkeit zu nachträglicher Genehmigung der Beraterverträge durch die Vertreterversammlung erhalten bleibt. Begrüßt wird insoweit auch, dass trotz noch nicht erfolgter Genehmigung bereits Vergütungen gezahlt werden können, die dann nur im Falle der Nichtgenehmigung zurückgewährt werden müssen. Unklar bleibt allerdings, was mit der lediglich in der Gesetzesbegründung zu findenden Formulierung gemeint ist, dass die Beraterverträge im Übrigen den compliance-rechtlichen Anforderungen entsprechen müssen.

Die im Zusammenhang stehende Verpflichtung in § 79 Abs. 3d SGB V-RefE zur jährlichen Veröffentlichung der Entschädigungen der einzelnen Mitglieder der Vertreter-

versammlung einschließlich Nebenleistungen verursacht zwar vornehmlich unnötigen Verwaltungsaufwand, kann aber ebenfalls hingenommen werden.

**f) § 79 Abs. 6 Satz 3 SGB V-RefE (Zweidrittelmehrheit für die Wahl als Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen)**

Mit § 79 Abs. 6 Satz 3 SGB V-RefE wird das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes aufgestellt, wobei die KZBV davon ausgeht, dass hiermit nur der Wahlgang nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V gemeint ist, der sich allein auf die "Kür" eines zuvor nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V gewählten Mitglieds des Vorstandes als dessen Vorsitzender bezieht. Der Regelungsgehalt wäre insoweit übrigens systematisch sinnvoller in § 80 Abs. 2 SGB V zu verorten als in § 79 Abs. 6 SGB V.

Die intendierte Regelung ist allerdings jedenfalls für die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) mit Nachdruck abzulehnen. Denn die Regelung sowie deren Begründung sind erkennbar maßgeschneidert für lediglich die Umstände bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), insbesondere soweit dort wie aktuell lediglich zwei Vorstandsmitglieder den Vorstand bilden (siehe § 8 der KBV-Satzung) und zudem in Gemäßheit des lediglich für die KBV geltenden § 80 Abs. 2 Satz 3 SGB V eines der Vorstandsmitglieder ein Vertreter der Hausärzte und das andere Vorstandsmitglied ein Vertreter der Fachärzte ist. Die damit ggf. mögliche, eventuell sogar naheliegende Patt-Situation zwischen den zwei Vorstandsmitgliedern führt insoweit im Falle der KBV offenbar zu der in der Entwurfsbegründung zu § 79 Abs. 6 Satz 3 SGB V-RefE als Rechtfertigung für die Zweidrittelmehrheit angeführten "herausgehobenen Stellung" des Vorstandsvorsitzenden, dem insoweit gemäß § 11 Abs. 4 der KBV-Satzung die alleinige gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KBV obliegt, sowie zu der in der Entwurfsbegründung ebenfalls als Rechtfertigung angeführten Notwendigkeit einer "verlässlichen versorgungsbereichsübergreifenden Grundlage" für die Wahl des Vorsitzenden, also einem Rückhalt sowohl bei der Gruppe der Haus- wie der Fachärzte.

Die Realitäten bei der KZBV, die der Gesetzgeber insoweit völlig außer Betracht gelassen hat, sind hingegen vollkommen anders. Gemäß § 8 der KZBV-Satzung besteht der Vorstand der KZBV aus drei Mitgliedern, und die Außenvertretung der KZBV ob-



liegt gemäß § 9 Abs. 2 der KZBV-Satzung neben dem Vorstand als Gesamtorgan zwei Vorstandsmitgliedern. Insoweit kommt dem Vorstandsvorsitzenden der KZBV gerade keine "besonders herausgehobene" Stellung zu, da Pattsituationen angesichts der ungeraden Anzahl von drei Vorstandsmitgliedern nicht drohen und er zudem ggf. sogar von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden überstimmt werden sowie die Außenvertretung durch diese erfolgen kann. Ferner gibt es im Bereich der Vertragszahnärzte keine der Dualität zwischen Haus- und Fachärzten vergleichbare Aufspaltung in unterschiedliche Zahnarztgruppen, vielmehr kann jeder Vertragszahnarzt ungeachtet einer eventuellen Spezialisierung jede vertragszahnärztliche Leistung erbringen und abrechnen. Auch einer "versorgungsbereichsübergreifenden" Mehrheitsgrundlage für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bedarf es insoweit bei der KZBV nicht.

Vielmehr würde durch das für die KZBV insoweit überhaupt nicht notwendige Zweidrittel-Mehrheitserfordernis deren Vorsitzendenwahl grundlos und ohne Not erheblich erschwert, zumal keine Regelung für den Fall vorgesehen ist, dass die erforderliche Zweidrittelmehrheit auch nach mehreren Wahlgängen nicht zustande gekommen ist, während § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V die Wahl eines Vorsitzenden aber vorschreibt. Sofern der Gesetzgeber nicht darauf spekuliert, dass die Mitglieder der Vertreterversammlung, zermürbt von der Aussicht auf endlose gescheiterte Wahlgänge, sich allein zur Vermeidung dessen früher oder später auf eine wie auch immer zustande kommende formale Zweidrittelmehrheit "einigen", könnte zwar die Aufsichtsbehörde auch von ihren gemäß § 79a Abs. 1a, 1b SGB V-RefE beträchtlich ausgedehnten Befugnissen Gebrauch machen und den gescheiterten Akt der Vorsitzendenwahl durch eine staatskommissarische Ersatzvornahme ersetzen lassen, allerdings steht zu bezweifeln, dass ein derart "von Gnaden der Aufsicht" gekürter Vorsitzender den standespolitisch sinnvollen wie vom Gesetzgeber ausweislich § 79 Abs. 6 Satz 3 SGB V-RefE gerade gewünschten Rückhalt der Vertreterversammlung hätte.

#### **Forderung der KZBV:**

Aus diesem Grunde sollte das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für die Wahl des Vorsitzenden entweder lediglich auf die KBV beschränkt werden, für die es auch erkennbar aus den oben beschriebenen, in der Entwurfsbegründung in Bezug genom-

menen Gründen nur als notwendig erachtet wird. Dies wäre rechtstechnisch zwanglos möglich durch eine Verortung im Anschluss an § 80 Abs. 2 Satz 3 SGB V, der seinerseits bereits eine allein auf die Wahl der Vorstandsmitglieder *der KBV* bezogene Spezialregelung enthält.

Oder, sofern die Regelung nicht speziell auf *eine* Bundeskörperschaft bezogen werden soll, sollte sie dann sinnvollerweise aber lediglich auf solche Vorstandskonstellationen beschränkt werden, bei denen die zu ihrer Rechtfertigung angeführten Gründe auch tatsächlich vorliegen, d.h. insbesondere Konstellationen, in denen der Vorstand qua Satzung aus lediglich zwei Mitgliedern besteht und dem Vorsitzenden dann tatsächlich eine herausgehobene Stellung, bspw. in Gestalt einer alleinigen Außenvertretungsbefugnis oder eines entscheidenden Stimmgewichts bei Pattsituationen, eingeräumt ist.

Sollte demgegenüber keine dieser beiden Varianten vom Gesetzgeber aufgegriffen werden, wäre höchst hilfsweise zwingend eine geeignete gesetzliche Möglichkeit zu fordern, dass im Falle einer auch nach mehreren Wahlgängen nicht erzielten Zwei-Drittel-Mehrheit der Vorsitzende gegebenenfalls auch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden kann, damit die Körperschaft nicht ohne Vorsitzenden dasteht und zudem ihrer aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V resultierenden Pflicht zur Wahl eines Vorsitzenden überhaupt nachkommen kann.

#### **g) § 79 Abs. 7 SGB V-RefE (Verpflichtung zur Einrichtung interner Kontrollverfahren und -systeme sowie einer unabhängigen internen Revision)**

Die Verpflichtung des Vorstandes in § 79 Abs. 7 SGB V-RefE, geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation zu ergreifen, die insbesondere die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer unabhängigen internen Revision vorsieht, die neben dem Vorstand bei festgestellten Verstößen auch der Aufsichtsbehörde zu berichten hat, ist abzulehnen.

Soweit sie den Vorstand dazu verpflichtet, eine ("ordnungsgemäße") Verwaltungsorganisation zu implementieren und zu sichern, beschreibt sie lediglich eine Selbstverständlichkeit. Das damit ausweislich der Entwurfsbegründung verbundene Ziel, "Rechtsverstöße zu vermeiden, der Entstehung von Gefahren oder Risiken für einen

Verstoß entgegenzuwirken und - bei dem Verdacht von bereits stattgefundenen Verstößen - für eine der Körperschaft angemessene Aufklärung, Reaktion, Risikoabsicherung und Schadensbewältigung zu sorgen" und "zivilrechtliche Haftung, aufsichtsrechtliche Beanstandung oder strafrechtliche Sanktionierung der Körperschaft bzw. ihrer Organe zu vermeiden", ist ebenfalls eine Selbstverständlichkeit für einen Vorstand, allein schon aus Haftungsgründen bzw. zur Vermeidung eigener Haftung. Wie er diese Ziele umsetzt bzw. zu erreichen sucht, ist indes dem Vorstand zu überlassen. Dies umso mehr, als den Selbstverwaltungskörperschaften eine umfassende Organisations- und Personalhoheit zukommt. Eingriffe hierin, wie etwa die durch § 79 Abs. 7 SGB V-RefE vorgesehene zwingende Verpflichtung zur Einrichtung interner Kontrollsysteme" oder gar einer unabhängigen internen Revision, die bei festgestellten Verstößen zudem auch an die Aufsichtsbehörde berichtet, sind dabei umso mehr zu unterlassen, wenn die betreffende Körperschaft bzw. deren Verwaltungsorganisation wie im Falle der KZBV bisher nicht den geringsten Anlass dafür gegeben hat, dass derartige "Systeme" oder organisatorische Einheiten zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation überhaupt erforderlich wären, sondern die KZBV auch insoweit wiederum lediglich in "Sippenhaft" für singuläre Verfehlungen im Bereich anderer Körperschaften genommen wird. Hierdurch wird stattdessen gegebenenfalls ohne Not in eine bisher funktionierende Verwaltungsorganisation eingegriffen, ein gegebenenfalls ebenso überflüssiger wie erheblicher bürokratischer Zusatzaufwand begründet und zudem gegebenenfalls die Notwendigkeit zu kostenintensiven Maßnahmen, ggf. durch Einstellung zusätzlichen Personals verursacht, welche wiederum der Verpflichtung zu wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung ggf. entgegenstehen, die der Referentenentwurf im Übrigen hingegen in besonderem Maße in den Blick nimmt. Die von vornherein bestehende gesetzliche Verpflichtung der Innenrevision, bei festgestellten Verstößen auch an die Aufsichtsbehörde zu berichten, widerspricht zudem dem Charakter einer solchen Revision, die gemeinhin eine beratende Stabsstelle für die Geschäftsleitung bzw. den Vorstand ist, dürfte zudem deren geforderter Unabhängigkeit entgegenstehen, und der damit verbundene denunziatorische Grundcharakter für die interne Akzeptanz dieser Innenrevision kaum förderlich sein, sondern lediglich das mit dem SVSG generell einhergehende, nahezu paranoid zu nennende Misstrauensklima vollends auch in die gesamte Körperschaft hinein tragen.

Ob mit derartigen Maßnahmen tatsächlich eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung einhergeht, die auch der Gesetzgeber im Blick haben sollte, sich allerdings insbesondere dauerhaft nicht allein durch ein Klima des Misstrauens und drohender Repression gewährleisten lässt, ist zu bezweifeln.

### **Forderung der KZBV:**

Auf die Regelung in § 79 Abs. 7 SGB V-RefE sollte insgesamt verzichtet werden, hilfsweise zumindest auf die Berichtspflicht der Innenrevision gegenüber der Aufsichtsbehörde.

## **7. § 79a SGB V-RefE - Verhinderung von Organen, Bestellung eines Beauftragten**

Durch die Einfügung der § 79a Abs. 1a bis 1c SGB V-RefE soll das Verfahren für eine Geschäftsübernahme bei den KBVen durch die Aufsicht selbst oder durch einen Beauftragten gesondert geregelt werden. Während § 79a Abs. 1a SGB V-RefE dabei inhaltlich mit der Regelung des § 79a Abs. 1 SGB V-RefE übereinstimmt, sieht § 79a Abs. 1b darüber hinaus eine Geschäftsübernahme für die Fälle vor, in denen durch das Handeln des Vorstands die ordnungsgemäße Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen. § 79a Abs. 1c SGB V-RefE regelt das Organisatorische, namentlich dass die Geschäftsübernahme durch Verwaltungsakt erfolgt, die Befugnisse der hiervon betroffenen Organe im Umfang und für die Dauer der Geschäftsübernahme im Innen- und Außenverhältnis ruhen, sowie die Kostentragungspflicht der betroffenen Körperschaften für eine Geschäftsübernahme, wobei die Höhe der zu tragenden Kosten gleichfalls per Verwaltungsakt festgesetzt werden und bei einer Übernahme der Geschäfte des Vorstandes dessen Vergütung gekürzt werden soll.

Die Neufassung in § 79a Abs. 2 S. 2 SGB V-RefE hat die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens zum Gegenstand.

Die Änderungen in § 79a SGB V-RefE, namentlich die Einfügung der § 79a Abs. 1a bis 1c SGB V-RefE sowie die Neufassung von § 79a Abs. 2 S. 2 SGB V-RefE werden entschieden abgelehnt.

**a) § 79a Abs. 1a SGB V-RefE (Geschäftsübernahme bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung)**

Die Regelung in **§ 79a Abs. 1a SGB V-RefE** ist bereits insoweit redundant, als sie – abgesehen vom Wortlaut – den gleichen Inhalt bzw. Regelungsgehalt wie § 79a Abs. 1 SGB V-RefE aufweist.

**Forderung der KZBV:**

Auf die Vorschrift sollte verzichtet werden.

**b) § 79a Abs. 1b SGB V-RefE (Geschäftsübernahme bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltung)**

Die Regelung des **§ 79a Abs. 1b SGB V-RefE** ist demgegenüber bereits insoweit abzulehnen, als sie vom eigentlichen Regelungsgedanken des § 79a SGB V, nämlich der Abwehr einer Gefährdung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung durch eine „Übernahme der Geschäfte“ durch die Aufsicht bzw. eines von ihr eingesetzten Beauftragten als *ultima ratio* (vgl. BT-Drucks. 12/3608, S. 84), vollends abweicht.

Eine solche Gefährdung der vertragsärztlichen Versorgung war jedoch durch die unter A. des GKV-SVSG-RefE in Bezug genommenen „neueren Entwicklungen“, bei denen es sich letztlich allein um das Fehlverhalten Einzelner handelt, welches bei sorgfältiger Nutzung der bereits bestehenden Aufsichtsmittel ohne Weiteres hätte erkannt werden können, zu keinem Zeitpunkt ersichtlich. Stattdessen vollzieht der Entwurf in § 79a Abs. 1b SGB V-RefE ohne Not für den Bereich der Selbstverwaltung eine Abkehr von der Rechtsaufsicht hin zur faktischen Fachaufsicht, welche überdies die erkennbare Anlegung des § 79a SGB V als „ultima ratio“-Regelung außer Acht lässt, und schlimmer noch, aufgibt.

Von einer maßvollen Ausübung der (Rechts-)Aufsicht kann, insoweit das Gesetz primär die Unterbindung unwirtschaftlichen Verhaltens durch eine massive Einschränkung des Handlungs- und Bewertungsspielraums der aufsichtsunterworfenen Körper-

schaften mittels eines auf Bevormundung, wirtschaftlichen Drohungen und zwangsweisen Durchsetzung fußenden Normenkonstrukts zum Zweck hat und überdies sogar einen hiergegen gerichteten Rechtsschutz bereits im Vorfeld durch die Anordnung einer Einschränkung des gerichtlichen Prüfrahmens zu unterlaufen sucht, nicht mehr die Rede sein.

In diesem Zusammenhang verkennt der Entwurf auch die Natur der seitens der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung verwalteten Mittel. Zwar handelt es sich dabei zutreffenderweise um öffentliche Mittel, deren Verwendung selbstverständlich dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterliegt, jedoch lässt der Entwurf jedwede Differenzierung zu den Versichertenbeiträgen bei den Krankenkassen vermissen. Denn anders als deren Beiträge, werden die Mittel von KZVen und KZBV durch die Betroffenen bzw. Beitragspflichtigen selbst auf demokratisch legitimiertem Wege auch hinsichtlich ihrer Höhe festgesetzt. Insoweit steht es jedem Betroffenen – anders als bspw. den in der GKV Versicherten – frei, im Wege standespolitischen Engagements eine Absenkung von Beiträgen bzw. der Ausgaben der Selbstverwaltung herbeizuführen.

Indem die Regelung in § 79a Abs. 1b SGB V-RefE keine Fälle aufzählt, in denen „die ordnungsgemäße Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist“ und überdies auch keine Kriterien dafür aufstellt, dass „andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen“, bleibt sie inhaltlich völlig unbestimmt und verkommt so insbesondere mit Blick auf die bloße Annahme „eines nicht ausreichenden anderen Aufsichtsmittels“ und ungeachtet der lediglich in der Begründung und dort auch nur exemplarisch genannten Beispiele zu einer reinen „Blankett“-Norm, aufgrund deren Unbestimmtheit ein aufsichtsrechtliches Einschreiten nahezu beliebig erfolgen kann.

Insoweit ist, insbesondere mit Blick auf das Merkmal der „ordnungsgemäßen Verwaltung“, welches sich gleichfalls in § 78b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB V-RefE wiederfindet, aber auch mit Blick auf die im Übrigen unbestimmten Merkmale beider Vorschriften, völlig unklar, inwieweit sich die Voraussetzungen für die Einsetzung eines Entsandten nach § 78b SGB V-RefE von der eines Beauftragten nach § 79a SGB V-RefE unterscheiden sollen, geschweige denn inwieweit sich deren Befugnisse, insbesondere im Innenverhältnis, unterscheiden und unter welchen Umständen welcher der beiden

eingesetzt wird. Hiermit werden einer völligen Willkür seitens der Aufsicht Tür und Tor geöffnet.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber offenbar unterstellt, dass ein kollusives Zusammenwirken Einzelner außerhalb der bestehenden Vorschriften durch die Anlegung eines engen rechtlichen Korsetts wird unterbunden werden können und verkennt, dass ohne die Wahrnehmung der Prüfverpflichtung der Aufsicht auch künftig ein solches Verhalten erst nachträglich offenkundig werden wird, die Regelung des Abs. 1b daher bei lediglich maßvoller Anwendung ins Leere läuft und folglich überflüssig ist. Dies gilt umso mehr, als für die Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands – wiederum unter Zugrundelegung der in der Begründung exemplarisch genannten Fallkonstellationen – auch die bereits bestehenden Aufsichtsmittel vollends ausreichen würden.

Letztlich ist die Vorschrift des § 79a Abs. 1b SGB V-RefE jedenfalls insoweit auch nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, als ausweislich der Begründung bereits die Annahme, dass die Anwendung eines alternativen Aufsichtsmittels vermutlich für die Erreichung des avisierten Zwecks nicht genügen werde, ausreicht, um von der Anwendung eines solchen alternativen Aufsichtsmittels im Sinne eines verhältnismäßigeren Alternativverhaltens abzusehen und stattdessen vor dem Hintergrund der unbestimmbaren Tatbestandsmerkmale unter dem Deckmantel einer bloßen Scheinsubsidarität unmittelbar nach § 79a Abs. 1b SGB V-RefE vorzugehen. Hierdurch geht nicht allein ein weiteres Stück Selbstverwaltungsautonomie verloren, sondern es wird auch ein Stück Rechtsstaatlichkeit aufgegeben.

### **Forderung der KZBV:**

Auf die Vorschrift sollte verzichtet werden; alternativ sollte klar geregelt werden, in welchen Fällen eine „ordnungsgemäße Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist“ bzw. „andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen“, um ein vollkommen willkürliches Einschreiten der Aufsicht zu vermeiden und letztlich – mit Blick auf die weiteren Konsequenzen einer Geschäftsübernahme – auch justiziabel zu machen.

**c) § 79a Abs. 1c SGB V-RefE (Form und Wirkung der Anordnung einer Geschäftsübernahme bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen)**

In diesem Kontext muss auch die Regelung des **§ 79a Abs. 1c SGB V-RefE** vollumfänglich abgelehnt werden.

Sie ist, soweit sie inhaltlich auf die Geschäftsübernahme durch Verwaltungsakt und das Eintreten der Aufsicht bzw. des Beauftragten in die Stellung des „ersetzten“ Organs sowie auf die Kostentragungspflicht der betroffenen Körperschaft Bezug nimmt, aufgrund des gleichlautenden Regelungsinhalts von § 79a Abs. 2 SGB V entbehrlich.

Gänzlich untragbar und jedwede vertrauensvolle Zusammenarbeit im Keim erstickend ist jedoch die für den Fall einer Geschäftsübernahme der Geschäfte des Vorstands vorgesehene Kürzung von dessen Vergütung (§ 79a Abs. 1c Satz 5 SGB V-RefE). Der Entwurf begnügt sich hier mit der lapidaren Aussage, dass dies „sachgerecht“ sei.

Dabei wird außer Acht gelassen, dass hiermit massiver wirtschaftlicher Druck auf die betroffenen Entscheidungsträger ausgeübt wird, der ihnen jedwedes, im Zweifel auch rechtmäßige bzw. vertretbare Verhalten, welches Aufgrund der Abkehr von einer Beschränkung auf eine reine Vertretbarkeitskontrolle seitens der Aufsicht jedoch anders bewertet wird, unter Androhung einer Vergütungskürzung und der damit einhergehenden Ausübung wirtschaftlichen Drucks gegen den Einzelnen als Privatperson und nicht in seiner Funktion als Vorstand, faktisch unmöglich macht und zudem eine freie Willensbildung ausschließt.

Völlig unbestimmt bleiben sowohl die Vorschrift selbst als auch die zugehörige Begründung im Hinblick auf die vorgesehene Vergütungskürzung. Dabei bleibt nicht nur unklar, woran sich deren Höhe orientieren soll und ob bzw. inwieweit durch die beabsichtigte Kürzung die durch die Bestellung eines Beauftragten entstehenden Kosten getragen werden sollen oder ob es sich bei der Kürzung vielmehr um ein Zwangsmittel handelt, wobei insoweit zweifelhaft ist, inwieweit die für ein solches allgemein geltenden Voraussetzungen durch die Regelung in § 79a Abs. 1c SGB V-RefE erfüllt werden. Unklar bleibt ferner, wer Adressat der Kürzung der Vorstandsvergütung sein soll und ob diese bereits mit Bestellung des Beauftragten oder erst im Nachgang mittels separater Aufsichtsordnung erfolgen soll.



Sollte dabei die KZBV zur Kürzung von Vergütungen verpflichtet werden, würde § 79a Abs. 1c SGB V-RefE in die Vertragsautonomie der Beteiligten eingreifen und die rechtsunterworfenen Körperschaft im Zweifel zu einem vertragswidrigen Verhalten verpflichten. Sachgerechter wäre – soweit im Zusammenhang mit der Regelung des § 79a Abs. 1c SGB V-RefE hiervon überhaupt die Rede sein kann – allenfalls eine Regelung, die sich auf eine mit den geltenden Gesetzen im Einklang stehende Ingressnahme der Betroffenen beschränkt und dies auch nur für den Fall, dass sich diese nachweisbar rechtswidrig verhalten haben. Andernfalls wird hier per Gesetz und ohne gerichtliche Überprüfung, d.h. unter Missachtung der Rechtsweggarantie, die Vorverlagerung einer Haftung qua Amtes für ein Verhalten konstatiert, welches (vorbehaltlich, dass eine von den Inhaltsbestimmungen abweichende Auffassung künftig nicht per se auch rechtswidrig ist) im Zweifel rechtmäßig ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass auch Vorstände von einer Vergütungskürzung betroffenen wären, die innerhalb des Kollegialorgans "Vorstand" ggf. abweichend im Sinne der Aufsicht votiert haben und – in demokratisch nicht zu beanstandender Art und Weise – überstimmt wurden. Insoweit bleibt die Regelung, als sie nicht zwischen dem Abstimmungsverhalten einzelner Vorstände differenziert, bemerkenswerterweise auch hinter der vorgesehenen Regelung des § 79 Abs. 3b S. 4 SGB V-RefE zurück, welche immerhin ersichtlich nur auf eine Inanspruchnahme der „haftungsrelevant“ abstimmenden Mitglieder der Vertreterversammlung abzielt, insgesamt aber ebenfalls abzulehnen ist (s. dazu bereits oben).

Die Regelung des § 79a Abs. 1c Satz 5 SGB V-RefE kommt insoweit einer Sippenhaft gleich. Mit Blick auf die einleitend unter A. des Entwurfs in Bezug genommenen „neueren Entwicklungen“ mag dies seitens des Gesetzgebers als wünschenswert angesehen werden; mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit ist eine solche Regelung jedoch unvereinbar.

#### **Forderung der KZBV:**

Auf die Regelung, insbesondere § 79a Abs. 1c Satz 5 SGB V-RefE, sollte verzichtet werden.

#### **d) § 79a Abs. 2 Satz 2 SGB V-RefE (Beseitigung des Widerspruchsverfahrens)**

Die Neufassung von **§ 79a Abs. 2 S. 2 SGB V-RefE** fügt sich nahtlos in das Geflecht aus Regelungen wie bspw. der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Inhaltsbestimmungen und der jederzeitigen Revozierbarkeit von Satzungsgenehmigungen ein, die jedwede Rechtssicherheit sowie einen effektiven Rechtsschutz auf Seiten der aufsichtsunterworfenen Körperschaften unterlaufen. Letztlich wird auch hier der aus dem Eckpunktepapier zum GKV-SVSG bekannte Ausschluss von Rechtsmitteln angestrebt, indem unter rein formaler Beibehaltung der Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln durch die Art der Gestaltung von Regelungen ein solches jedoch faktisch immer ins Leere laufen wird. Dass in der Entwurfsbegründung darauf abgestellt wird, nicht einmal für die diejenigen Eingriffe ein Vorverfahren anzuordnen, die nicht eine Gefährdung der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung entgegenwirken, sondern allein verwaltungsinterne Entscheidungen unter massiver Einschränkung der Selbstverwaltungsautonomie ersetzen sollen, zeigt nur, dass man seitens der Aufsicht weder an einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit, noch am Sachverstand der Betroffenen interessiert ist. Dies gilt umso mehr, als entsprechende Anordnungen der Aufsicht, jedenfalls bei maßvoller Ausübung, nicht die Regel, sondern lediglich die Ausnahme bilden sollten, der damit einhergehende Verwaltungsaufwand des bisher in § 79a Abs. 2 Satz 2 SGB V vorgesehenen Widerspruchsverfahrens also vertretbar und im Zweifel auch sinnvoll wäre. Dass dies offenbar nicht gewollt ist, zeigt mit welcher Intention der Gesetzgeber den Entwurf des GKV-SVSG gefertigt hat.

#### **Forderung der KZBV:**

Auf die Änderung sollte verzichtet werden.

#### **8. § 80 SGB V-RefE - Wahlen (Abs. 4: Abwahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung)**

Durch Einfügung des § 80 Abs. 4 S. 1 SGB V-RefE wird die Möglichkeit der Abwahl eines (stellvertretenden) Vorsitzenden der Vertreterversammlung für den Fall ermöglicht, dass Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder der Vertreterversammlung in dessen Amtsführung ausschließen. Für den Fall einer freiwilligen Amtsniederlegung wird

in § 80 Abs. 4 S. 2 SGB V-RefE vorgegeben, dass die Amtsdauer erst mit der Neuwahl eines Nachfolgers endet.

Die Regelung in § 80 Abs. 4 SGB V-RefE wird abgelehnt.

Die Regelung des **§ 80 Abs. 4 S. 1 SGB V-RefE** ist – insbesondere in Zusammenschau mit der korrespondierende Begründung – ersichtlich auf einen konkreten Einzelfall im Rahmen der unter A. des Entwurfs in Bezug genommenen „neueren Entwicklungen“ zugeschnitten und stellt als solches (so wie das gesamte SVSG) ein reines Maßnahmengesetz dar.

Darüber hinaus ist die Regelung selbst unter Berücksichtigung der zugehörigen Begründung mit Blick auf die genannten Merkmale „Pflichtverletzungen des (stellvertretenden) Vorsitzenden als Willensvertreter der Vertreterversammlung“ sowie der „Verletzung von Informationspflichten gegenüber der Vertreterversammlung“ zu unbestimmt, als dass rechtssicher bestimmt werden könnte, wann die Voraussetzungen für eine Abwahl eines (stellvertretenden) Vorsitzenden der Vertreterversammlung vorliegen.

Unklar bleibt dabei auch, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen sich die „objektiv überprüfbaren Tatsachen im Sinne von dem Beweis zugänglichen Umständen“ nach einer erfolgten Abwahl als objektiv falsch herausgestellt haben. Faktisch reicht hier also die bloße Annahme bzw. Unterstellung von entsprechenden Tatsachen für eine Abwahl aus.

Befremden löst zudem die Regelung in **§ 80 Abs. 4 S. 2 SGB V-RefE** aus, da gerade auch für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt die Wahl von Stellvertretern erfolgt. Darüber hinaus greift eine zwangsweise Verlängerung der Amtsdauer gegen den durch die Niederlegung des Amts zum Ausdruck gebrachten Willen des ehemaligen Amtsträgers, das Amt gerade nicht länger ausüben zu wollen, in erheblicher Art und Weise in dessen Grundrechte ein und ist – jedenfalls für den Fall, dass ein oder mehrere Stellvertreter zur Verfügung stehen – auch völlig unverhältnismäßig sowie unsachgemäß.

Darüber hinaus erschließt sich weder aus der Vorschrift selbst, noch aus deren Begründung, weshalb der Gesetzgeber hier eine andere Regelung als in § 80 Abs. 3 S. 3 SGB V trifft, wo die Amtsdauer erst mit Amtsübernahme durch die gewählten Nachfolger und nicht bereits mit deren Wahl endet.

#### **Forderung der KZBV:**

Auf die Regelung sollte verzichtet werden.

#### **9. § 81 SGB V-RefE - Satzung (Abs. 1a: weitere pflichtige Satzungsbestandteile)**

Durch die Vorschrift des neu eingefügten § 81 Abs. 1a SGB V-RefE wird der KZBV aufgegeben, in ihrer Satzung über die bereits in § 81 Abs. 1 SGB V bestehenden Anforderungen hinausgehende umfassende Regelungen zu der (ggf. geheimen) Beschlussfassung und der Dokumentation der Sitzungen ihrer Vertreterversammlungen, den Dokumentations- für bzw. Informationspflichten über die Tätigkeit der Ausschüsse der Vertreterversammlung, den neu eingeführten Berichtspflichten des Vorstandes nach § 79 Abs. 3 SGB V-RefE sowie den Voraussetzungen für eine Beschlussfassung der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren zu treffen.

Die Regelung wird, auch wenn ein Großteil der Anforderung bereits derzeit von der Satzung der KZBV erfüllt werden, aufgrund der nachfolgenden Ausführungen in ihrer Gesamtheit abgelehnt.

Die Regelung in **§ 81 Abs. 1a Nr. 1 SGB V-RefE** ist überflüssig und in ihrer vorliegenden Form ungenügend. Faktisch erfüllt die Satzung der KZBV bereits sämtliche Anforderungen, die für eine ordentliche Beschlussfassung erforderlich sind. Lediglich die Übersendung entscheidungserheblicher Unterlagen wird darin nicht expressis verbis erwähnt, sondern stellt eine selbstverständlich gelebte Praxis dar. Eine entsprechende Ergänzung wäre insoweit jedoch problemlos möglich. Gleichwohl lässt die Regelung des § 81 Abs. 1a Nr. 1 SGB V-RefE einen wesentlichen und für die Praxis relevanten Aspekt, namentlich die „außerordentliche“ im Sinne von spontane Einbringung von Anträgen aus der Mitte der Vertreterversammlung heraus. Soweit eine Übermittlung entscheidungserheblicher Unterlagen – und für eine solche Auslegung spricht die Entwurfsbegründung – auch in diesen Fällen zwingend erforderlich sein

sollte, könnte eine spontane Beschlussfassung nicht mehr stattfinden mit der Folge, dass die Vertreterversammlung in erheblichem Maß ihrer Handlungsfähigkeit beraubt wäre. Insoweit stellt die Regelung in § 81 Abs. 1a Nr. 1 SGB V-RefE vielmehr ein Hindernis für die angestrebte Verbesserung des Informationsflusses dar.

Auch die Regelung in **§ 81 Abs. 1a Nr. 2 SGB V-RefE** stellt aus Sicht der KZBV eine (bereits in der Satzung verankerte) Selbstverständlichkeit dar, derer es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf.

Gleiches gilt für die Anforderungen an eine schriftliche Dokumentation der Sitzungen der Ausschüsse der Vertreterversammlung nach **§ 81 Abs. 1a Nr. 3 SGB V-RefE**, welche bereits in der Satzung der KZBV angelegt ist und keiner gesetzlichen Regelung bedarf. Darüber hinaus ist unklar, welchen Mehrwert eine Unterzeichnung von Entscheidungen der Ausschüsse durch alle Mitglieder generieren soll, da es solche, jedenfalls in rechtsverbindlicher Form, nicht gibt. Der Gesetzesentwurf verkennt, dass Ausschüsse der Vertreterversammlung – ungeachtet der ohnehin gegen die Zulässigkeit einer Kompetenzübertragung bestehenden rechtlichen Bedenken – in der Regel keine rechtsverbindlichen Entscheidungen treffen, sondern lediglich vorbereitend tätig sind und sich bzgl. ihrer Beratungsergebnisse insoweit auf eine reine Empfehlung an die Vertreterversammlung beschränken.

Auch die in **§ 81 Abs. 1a Nr. 4 SGB V-RefE** geforderte Information der Mitglieder der Vertreterversammlung über die Sitzungen der Ausschüsse, u.a. als Bestandteil des schriftlichen Berichts des Vorstands an die Vertreterversammlung, stellt eine seit langem gelebte Praxis innerhalb der KZBV dar und ist als gesetzliche Regelung überflüssig. Soweit die Ergebnisse der Beratung im Rahmen einer Beschlussfassung der Vertreterversammlung entscheidungserheblich sind, werden diese üblicherweise zusätzlich durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden vorgestellt. Wie bereits unter den Ausführungen zu § 81 Abs. 1a Nr. 3 SGB V-RefE erläutert, gibt es hierbei keine Beschlüsse im rechtlichen Sinne, über die berichtet werden könnte.

Bzgl. der in **§ 81 Abs. 1a Nr. 5 SGB V-RefE** in Bezug genommenen Berichtspflichten des Vorstandes nach § 79 Abs. 3 SGB V-RefE wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Aufgrund der zu **§ 79 Abs. 3b S. 4 ff. SGB V-RefE** dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken, wird auch die hierauf bezogene Regelung in § 81 Abs. 1a Nr. 6 SGB V-RefE vorgesehene Regelung grundsätzlich abgelehnt.

Aus vergleichbaren Gründen ist auch die Verpflichtung zu einem schriftlichen Beschlussverfahren, wie es **§ 81 Abs. 1a Nr. 7 SGB V-RefE** vorsieht, abzulehnen. Der Gesetzgeber verkennt, dass sich die Funktion einer Vertreterversammlung im Sinne eines parlamentarischen Gremiums nicht allein in der Beschlussfassung erschöpft, sondern insbesondere in der gemeinsamen Beratung und erst darauf aufbauend in einer Willensbildung äußert. Einer kurzfristigen Beschlussfassung, wie sie der Gesetzgeber offenbar im Sinn hat, kann im Grunde nur über seitens der Aufsicht oktroyierte Beschlussvorlagen erfolgen, da die ansonsten halbjährlich stattfindenden Sitzungen der Vertretersammlungen in der Regel geeignet sein sollten, allen Belangen rechtzeitig und vollumfänglich Rechnung tragen zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Regelung des § 81 Abs. 1a SGB V-RefE nicht erforderlich, darüber hinaus schlecht durchdacht und folglich abzulehnen ist. Überdies erlaubt sich die KZBV den Hinweis, dass allein schon die für ihren Bereich in Umsetzung der Regelung des § 81 Abs. 1a SGB V-RefE zu erwartenden jährlichen Kosten den unter E.3 für den gesamten Bereich der GKV angesetzten jährlichen Erfüllungsaufwand übersteigen dürften und empfiehlt insoweit, die Berechnungsgrundlage noch einmal zu überprüfen und ggf. an das heutige Preisniveau anzupassen.

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber über die bereits in § 81 Abs. 1 SGB V aufgeführten weitreichenden Inhaltsvorgaben nunmehr auch nahezu minutiös die Kommunikation innerhalb der Selbstverwaltungskörperschaften bzw. entsprechende Regelungen in deren Satzungen vorgeben will, stellt sich die Frage, weshalb er den aufsichtsunterworfenen Körperschaften pro forma noch die sprachliche Ausgestaltung dieser Regelungen überlässt, anstatt auch diese vorzugeben, da selbst im Fall einer genehmigten Satzungsregelung, von dieser mit Inkrafttreten des SVSG künftig ohnehin keinerlei Rechtssicherheit mehr für die betroffenen Körperschaften ausgehen wird.

#### **Forderung der KZBV:**

Auf die Regelung sollte verzichtet werden.